

**Bund-Länder-Ausschuss**  
**Dienstleistungswirtschaft**  
**(Fassung für Echtbetrieb nach Ablauf der Umsetzungsfrist:**  
**Stand: 16.06.2010)**

**Raster für die Normenprüfung**  
nach Maßgabe der EU-Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG

**Prüfende Stelle:**

---

Vollständige Bezeichnung  
des Gesetzes / der Rechtsverordnung (RVO) / der Satzung:

---

(Angabe der Daten des Gesetzes/ der Rechtsverordnung/Satzung, Bezeichnung, Datum und Fundstelle, ggf. Gliederungsnummer aus dem Fundstellennachweis A)

Bezeichnung der normsetzenden Körperschaft:

---

**Bitte spezifizieren Sie:**

- ☐ Bund (national)
- ☐ Land (regional)
- ☐ Kommunale Ebene (lokal)
- ☐ Sonstige (z.B. Kammern, Wirtschaftskammern, Berufskammern, Universitäten, sonstige Anstalten und Körperschaften des Öffentlichen Rechts)

*(Hinweis: Die Punkte eins bis drei umfassen Gebietskörperschaften auf Bundesebene, Landesebene und kommunaler Ebene. Der vierte Punkt umfasst sonstige mit Rechtsetzungsbefugnissen ausgestattete Träger unabhängig von der Reichweite ihrer Regelungsbefugnis. Die Angabe ist zwingend für den Fall, dass eine Dauerberichtspflicht an die Kommission besteht)*

## Vorwort

Ziel der Dienstleistungsrichtlinie, die bis zum 28. Dezember 2009 von den Mitgliedstaaten der EG und den übrigen EWR-Staaten umgesetzt werden musste, ist es, Schranken für Dienstleister abzubauen. Es sollen Verfahren und Formalitäten vereinfacht und die Aufnahme und Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit erleichtert werden. Dies betrifft sowohl Fälle, in denen sich ein Dienstleister in einem anderen Mitgliedstaat niederlassen will als auch solche, in denen er nur vorübergehend oder zwar auf Dauer, jedoch ohne feste Infrastruktur Dienstleistungen in anderen Mitgliedstaaten erbringen will.

Die Dienstleistungsrichtlinie erlegt den Mitgliedstaaten zu diesem Zweck umfangreiche Prüfpflichten auf, um festzustellen, ob Beschränkungen bestehen bzw. ob das geltende Recht auf allen Rechtssetzungsebenen (insb. auf Bundes- und Landesebene einschließlich der Selbstverwaltungskörperschaften wie der Kommunen und Kammern) mit den Anforderungen der Dienstleistungsrichtlinie vereinbar ist.

Das vorliegende Prüfraster dient als Hilfestellung anhand derer der jeweilige Prüfer die in seiner unmittelbaren Zuständigkeit liegenden Normen prüfen und einen etwaigen Anpassungsbedarf feststellen kann. Zudem zeigt der Ergebnisvermerk des Prüfrasters dem Prüfer an, in welchen Fällen eine Dauerberichtspflicht gegenüber der Europäischen Kommission besteht, die durch vollständiges Ausfüllen des Prüfrasters, nach der Durchführung von Rechtsänderungen ggf. in einem zweiten Prüfdurchgang, ebenfalls erfüllt werden kann. Unter dem **Begriff „Dauerberichtspflicht“** sind solche Berichtspflichten an die Europäische Kommission zu verstehen, welche auch nach Ablauf der Umsetzungsfrist der Dienstleistungsrichtlinie am 28.12.2009 noch fortbestehen und damit dauerhaft, d.h. ohne zeitliche Begrenzung, zu erfüllen sind. Dies betrifft Art. 15 Abs. 7 und Art. 39 Abs. 5 Unterabsatz 2 der Dienstleistungsrichtlinie.

Die Ergebnisaussage im Kontrolldatenblatt des Prüfrasters bezieht sich nur auf die Aspekte, die im Prüfraster abgebildet sind. Nicht gesondert abgeprüft werden solche Anforderungen, die im Anwendungsbereich der Richtlinie ausnahmslos und ohne Gestaltungsspielraum zu erfüllen sind und bei denen somit in jedem Fall Anpassungsbedarf im nationalen Recht besteht. Dies betrifft insbesondere die Gewährleistung der Verfahrensabwicklung über den einheitlichen Ansprechpartner (vgl. [Art. 6](#)), die elektronische Verfahrensabwicklung (vgl. [Art. 8](#)) sowie die Umsetzung der Erfordernisse an die Verwaltungszusammenarbeit zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten ([Art. 28 ff.](#)) Eine dahingehende Anpassung des Rechts muss deshalb auch dann erfolgen, wenn im Kontrolldatenblatt nach diesem Prüfraster das Ergebnis angezeigt wird, dass kein Anpassungsbedarf besteht.

Die Gewährleistung der Verfahrensabwicklung über den einheitlichen Ansprechpartner (vgl. [Art. 6](#)) sowie einer elektronischen Verfahrensabwicklung (vgl. [Art. 8](#)) wurde allgemein in den Verwaltungsverfahrensgesetzen des Bundes und der Länder geregelt. Ihre Geltung ist dann für den Anwendungsbereich der DL-RL gesetzlich anzuordnen. Da aber anhand dieses Prüfrasters für jede zu prüfende Norm festgestellt wird, ob sie unter den Anwendungsbereich der DL-RL fällt, wird bei der Normenprüfung zugleich der Normenbestand identifiziert, für den die Geltung der oben genannten Regelungen in den Verwaltungsverfahrensgesetzen anzuordnen ist.

## A. Begriffe und Erläuterungen

Im Folgenden sollen einige Begriffsdefinitionen und Erläuterungen der Einfachheit halber „vor die Klammer gezogen“ werden, um das Prüfungsraster möglichst übersichtlich zu halten und Wiederholungen bzw. Verweise innerhalb des Rasters zu vermeiden.

Diese Erläuterungen sind **keine** letztverbindliche Richtlinienauslegung. Sie **ersetzen nicht die eigenverantwortliche Lektüre** des Richtlinien textes und der zugehörigen Erwägungsgründe.

Das Prüfraster verweist soweit möglich auf die einschlägigen Textstellen und Erwägungsgründe der Richtlinie. Durch Anklicken der entsprechenden Stellen werden Sie direkt zur jeweiligen Textstelle geleitet.

Erläuterungen, die die Haltung der Europäischen Kommission zur Auslegung der Richtlinie wiedergeben, finden Sie im Umsetzungshandbuch, auf das Sie ebenfalls direkt weitergeleitet werden.

## **I. Zum Anwendungsbereich der Richtlinie**

### **1. Dienstleistungen**

#### **a) Selbständige, regelmäßig entgeltliche Leistungen**

Die Richtlinie gilt für **Dienstleistungen**, umfasst mithin **in selbständiger Tätigkeit und regelmäßig gegen ein Entgelt erbrachte Leistungen, soweit sie nicht den Vorschriften über den freien Waren- und Kapitalverkehrs und über die Arbeitnehmerfreizügigkeit unterliegen** (vgl. [Art. 4 Nr. 1](#) DL-RL i.V.m. [Art. 57 AEUV](#) (ex-Artikel 50 EG-Vertrag) sowie Erwägungsgründe [17](#) und [34](#)). Das DL-Verständnis der EU ist umfassend und nicht auf bestimmte Wirtschaftszweige - wie in unseren Wirtschaftszweigzahlen definiert - begrenzt. Damit spielt es keine Rolle, ob die betreffende Tätigkeit innerstaatlich zu den „klassischen Dienstleistungen (Handwerk, Handelsgewerbe, Freie Berufe) gezählt wird oder eine Teilmenge der herkömmlich unter „industrielle Produktion“ bzw. z.B. der „Land- oder Forstwirtschaft“ gezählten Tätigkeiten ist. So ist etwa auch ein Landwirt, wenn er neben seiner landwirtschaftlichen Tätigkeit Dienstleistungen im Sinne der Dienstleistungsrichtlinie erbringt, für diesen Teil Dienstleister, unabhängig davon, ob dieser Teil der Tätigkeit für ihn die wesentliche Einkommensquelle bildet oder nur einen geringen Teil seiner Arbeitskraft in Anspruch nimmt.

Die Dienstleistungsrichtlinie (DL-RL) konkretisiert die im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) garantierte [Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit](#). Dienstleistungen auf dem Gebiet des Atom- und Strahlenschutzrechts nach dem EURATOM-Vertrag sind daher nicht erfasst.

Nach Art. 51 (ex-Artikel 45 EG-Vertrag) und Art. 62 (ex-Artikel 55 EG-Vertrag) i. V. m. Art. 51 des AEUV sind von der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit Tätigkeiten ausgeschlossen, die mit der Ausübung [öffentlicher Gewalt](#) verbunden sind. Diese Ausnahmeregelung ist eng auszulegen. Ihr Bedeutungsgehalt bestimmt sich allein nach Gemeinschaftsrecht; die Einstufung als „öffentliche Gewalt“ durch die Mitgliedstaaten genügt nicht. Vielmehr liegt „öffentliche Gewalt“ nur dann vor, wenn und soweit die jeweilige Tätigkeit unmittelbar und spezifisch mit der Ausübung hoheitlicher (Letzt-) Entscheidungs- oder Zwangsbefugnisse verbunden ist. Das betrifft z. B. Tätigkeiten von beliehenen Unternehmen daher nur insoweit sie solche hoheitliche Aufgaben wahrnehmen. Bei der Prüfung einer Ausnahme vom Anwendungsbereich gem. Art. 51 AEUV (ex-Artikel 45 EG-Vertrag) ist also allein auf die konkrete Tätigkeit abzustellen, nicht dagegen z.B. auf eine Berufsbezeichnung.

#### **b) Abgrenzung Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit**

Die Richtlinie betrifft sowohl DL, die **dauerhaft** und mittels einer festen Infrastruktur erbracht werden (= DL im Rahmen der **Niederlassungsfreiheit**, Art. 49 ff. AEUV (ex-Artikel 43 ff. EG-Vertrag)), als auch solche, die nur **vorübergehend** oder zwar auf Dauer, jedoch ohne feste Infrastruktur erbracht werden (= DL im Rahmen des **freien Dienstleistungsverkehrs**, Art. 56 ff. AEUV (ex-Artikel 49 ff. EG-Vertrag)). Bestimmte Vorschriften betreffen nur eine der beiden Grundfreiheiten (so etwa Art. 9 ff. niedergelassene und Art. 16 ff. vorübergehende Tätigkeiten). **Der freie Dienstleistungsverkehr darf nur in geringerem Maße beschränkt werden** als die Niederlassungsfreiheit. So sind Rechtfertigungsmöglichkeiten für Anforderungen deutlich einge-

schränkter und z. B. Genehmigungspflichten im Bereich der Dienstleistungsfreiheit grundsätzlich verboten.

Die EU-rechtliche [Abgrenzung beider Grundfreiheiten](#) bestimmt sich nicht nur nach der Dauer der Tätigkeit, sondern auch nach ihrer Häufigkeit, regelmäßigen Wiederkehr und Kontinuität. Zum Begriff der Niederlassung vgl. [Art. 4 Ziff. 5 DL-RL](#) sowie [Erwägungsgrund 37](#).

**Tipp:** Eine – wenngleich nur näherungsweise, nicht exakt der EU-rechtlichen Abgrenzung von Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit entsprechende – Orientierung bietet im deutschen Recht etwa die Unterscheidung zwischen stehendem Gewerbe und Reisegewerbe; s. auch der Niederlassungsbegriff in § 4 Abs. 3 GewO.

### c) **Aufnahme und Ausübung von Dienstleistungstätigkeiten**

Die Richtlinie verwendet außerdem regelmäßig das – nicht näher definierte – Begriffspaar **Aufnahme** (= Zugang zu einer Tätigkeit bzw. Zutritt zum jeweiligen Markt) und **Ausübung** (= Art und Weise) einer DL-Tätigkeit, gilt also unterschiedslos für beides, so dass sich eine Abgrenzung erübrigt.

Die (Berufs-) Ausbildung ist der Aufnahme einer Dienstleistungstätigkeit regelmäßig vorgelagert. Damit sind auch die diese Ausbildung betreffenden Ausbildungsordnungen nicht nach der Richtlinie zu prüfen.

## **2. Beispiele für Dienstleistungstätigkeiten**

Diese Aufzählung ist wegen sich wandelnder Tätigkeiten und neu entstehender Dienstleistungsfelder nicht vollständig.

- Dienstleistungen für Unternehmen: Beratung, Zertifizierung, Prüfung, Anlagenverwaltung einschl. Unterhaltung von Büroräumen, Werbung, und Handelsvertretungen;
- Dienstleistungen für Unternehmen und Verbraucher: z.B. Steuerberatung, DL des Immobilienwesens wie Immobilienmakler, DL des Baugewerbes einschl. DL von Architekten, Handel, Veranstaltung von Messen, Vermieten von KFZ, Dienste von Reisebüros;
- Verbraucherdienstleistungen: Fremdenverkehr (z. B. Reiseführer), DL im Freizeitbereich, Sportzentren und Freizeitparks, Dienste im Haushalt, sofern nicht ausgenommen (s. u. 5.);
- Erfasst sind grundsätzlich auch gemeinwohlorientierte wirtschaftliche Tätigkeiten der öffentlichen Hand (sog. Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse); s. Beispiele hierfür in Art. 17 Abs. 1 DL-RL: Post, Elektrizität, Gas, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft. Die Richtlinie zielt nicht auf eine Liberalisierung und Privatisierung dieser Leistungen ab;
- Nicht in der Richtlinie speziell genannt, aber von breiter wirtschaftlicher Bedeutung und von der Richtlinie erfasst: DL im Bereich der Softwareentwicklung und -betreuung.

Vgl. auch die Aufzählung im [Kommissionshandbuch \(S. 11\)](#).

## **3. Die Begriffe Genehmigungen und Anforderungen**

[Art. 4 Nr. 6 DL-RL](#) und [Erwägungsgrund 39](#) lässt sich entnehmen, dass dem Begriff „Genehmigung“ ein weites Verständnis zugrunde zu legen ist. Hierunter fällt somit **jede ausdrückliche oder stillschweigende behördliche Entscheidung der Präventivkontrolle**, d.h. jedes den konkreten Einzelfall des Dienstleisters betreffende (einseitige) behördliche Verhalten, welches in einem Mitgliedstaat zur Voraussetzung dafür gemacht wird, dass der Dienstleister die Tätigkeit dort rechtmäßig aufnehmen oder ausüben darf.

Der Genehmigungsbegriff schließt zwei Typen von Entscheidungen ein:

1. **Förmliche und ausdrückliche Entscheidungen:** Hierunter fallen die nach deutschem Recht durch **Verwaltungsakt** ergehenden Entscheidungen unabhängig von ihrer Bezeichnung, also etwa

- Genehmigungen, Erlaubnisse, Konzessionen, Bewilligungen, Zulassungen, Lizenzen etc., die sich auf eine Dienstleistungstätigkeit beziehen (z. B. gewerberechtliche Erlaubnisse), sowie
- Eintragungen in Berufsregister, Berufsrollen oder Datenbanken (z. B. Handwerksrolle, Architektenliste, Liste der Rechtsanwälte etc.), die Zulassung durch eine Einrichtung oder die Ausstellung von Ausweisen, wenn sie nicht nur deklaratorisch sind, sondern Voraussetzung für die rechtmäßige Berufsausübung.

Vertragsschlüsse oder der konkret-individuellen Zulassung der Tätigkeit im Einzelfall vorgelegte (z. B. planerische) Entscheidungen zählen nicht hierzu.

2. **„Stillschweigende Entscheidungen“:** Solche liegen vor, wenn der Dienstleister die Tätigkeit der Behörde **anzuzeigen** hat und sie erst dann rechtmäßig aufnehmen oder ausüben kann, wenn nach dieser Anzeige eine bestimmte **Frist verstrichen** ist, ohne dass die Behörde sich gemeldet hat (z. B. Anzeige von Straußwirtschaften nach Gaststättenrecht), oder wenn der Dienstleister eine behördliche **Empfangsbestätigung** der Anzeige abzuwarten hat.

**Sonstige** rechtlich vorgeschriebene **Anzeigen** oder auch nur deklaratorische Eintragungen, bei denen kein Verhalten der Behörde oder der Ablauf einer bestimmten Frist abzuwarten ist und bei denen mit der Tätigkeit sofort rechtmäßig begonnen werden kann, **fallen nicht unter den Genehmigungsbegriff** (z.B. Gewerbeanzeige) und wären daher auch nicht nach Art. 9ff. zu prüfen.

Sie fallen aber unter den **Begriff der Anforderung**. Darunter sind nach [Art. 4 Ziff. 7](#) der DL-RL alle Auflagen, Verbote, Bedingungen oder Beschränkungen zu verstehen. Anforderungen sind insbesondere nach Art. [14](#), [15](#) und [16](#) zu prüfen.

#### **4. Abgrenzung der dienstleistungsbezogenen von den „Jedermann-Anforderungen“** **(Erwägungsgrund 9)**

**Wichtig:** Da die Richtlinie nur für speziell dienstleistungsbezogene Anforderungen gelten soll, sind „Jedermann-Anforderungen“, d.h. solche, die nicht die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistung als solche regeln oder betreffen, sondern von den Dienstleistern bei Aufnahme oder Ausübung ihrer Wirtschaftstätigkeit in gleicher Weise wie von Privatleuten zu beachten sind, nicht zu prüfen.

Zum Beispiel für den Bereich des öffentlichen Baurechts bedeutet dies, dass in den Anwendungsbereich der Richtlinie solche Vorschriften des öffentlichen Baurechts fallen, die die Aufnahme oder Ausübung von Dienstleistungstätigkeiten durch Personen oder Stellen regeln (z. B. Planungs-, Entwurfs-, Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungstätigkeiten) und die die Aufnahme oder Ausübung solcher Tätigkeiten von Anerkennungs Voraussetzungen, Anerkennungsverfahren oder Anforderungen an Personen oder Stellen abhängig machen.

Vorschriften des öffentlichen Baurechts wie Regelungen, die grundstücks- und gebäudebezogen die bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Zulässigkeit eines Bauvorhabens oder die Verwendung von Bauprodukten regeln, sind „Jedermann-Anforderungen“, es sei denn, dass sie die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistung als solche regeln oder betreffen.

## **5. Vom Anwendungsbereich generell ausgenommene Dienstleistungen ([Art. 2](#))**

Normen in Bezug auf nachstehend genannte Dienstleistungen sind nicht einer Prüfung zu unterziehen:

- Nichtwirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse (im Unterschied zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, s. o., vgl. auch [Erwägungsgrund 17](#) sowie die separate [Begriffserläuterung](#) dazu), d. h. insbesondere die Leistungen der öffentlichen Hand ohne wirtschaftlichen Charakter;
- Finanzdienstleistungen einschließlich Versicherungsvermittlung (da Gegenstand besonderer Gemeinschaftsrechtsvorschriften); dies sind Bankleistungen, Kreditgewährungen, Versicherung einschließlich Rückversicherung, betriebliche oder individuelle Altersvorsorge, Wertpapiere, Geldanlagen, Anlageberatung;
- Dienstleistungen und Netze der elektronischen Kommunikation soweit sie durch andere EU-Rechtsakte geregelt sind, vgl. [Art. 2 Abs. 2 c](#)) DL-RL sowie [Erwägungsgrund 19](#));
- Verkehrsdienstleistungen, einschließlich des Personennahverkehrs, Taxis, Krankenwagen sowie Hafendiensten (bei der Abgrenzung kann es im Einzelfall Prüfbedarf geben, eindeutig ausgenommen sind jedenfalls Bereiche, die dem [Titel VI des AEUV](#) zugeordnet sind); Verkehrsdienstleistungen sind sämtliche mit der Beförderung von Personen und Gütern im Zusammenhang stehende Tätigkeiten einschließlich transportbedingter Aufenthalte, insbesondere Lenk- und Ruhezeiten, oder der Umschlag von Gütern, soweit keine Einlagerung erfolgt, einschließlich solcher Tätigkeiten, die der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Verhaltens der Teilnehmer bei der Beförderung von Personen und Gütern dienen;
- Dienstleistungen von Leiharbeitsagenturen;
- Gesundheitsdienstleistungen, unabhängig davon, ob sie durch Einrichtungen der Gesundheitsversorgung erbracht werden, unabhängig davon, wie sie auf nationaler Ebene organisiert und finanziert sind, und ob es sich um öffentliche oder private Dienstleistungen handelt, (vgl. auch [Erwägungsgrund 22](#));
- audiovisuelle Dienste, auch in Kinos, unabhängig von der Art der Ausstrahlung; Rundfunk;
- Glücksspiele (auch mit Geldspielautomaten), einschließlich Lotterien und Wetten (vgl. auch [Erwägungsgrund 25](#));
- Tätigkeiten, die mit der [Ausübung öffentlicher Gewalt](#) verbunden sind (z.B. Polizei);
- soziale Dienstleistungen im Zusammenhang mit Sozialwohnungen, der Kinderbetreuung und der Unterstützung von Familien und dauerhaft oder vorübergehend hilfsbedürftigen Personen, die vom Staat selbst, durch von ihm beauftragte Dienstleister oder anerkannte gemeinnützige Einrichtungen erbracht werden, (vgl. auch [Erwägungsgrund 27](#));
- private Sicherheitsdienste;
- Tätigkeit von Notaren und Gerichtsvollziehern, die durch staatliche Stellen bestellt werden.

## **6. Nur von den Regelungen zum freien Dienstleistungsverkehr ([Art. 16](#)) ausgenommene Bereiche ([Art. 17](#))**

- Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, insbesondere in den Infrastruktursektoren (Post, Elektrizität, Gas, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft);
- Datenschutz;
- Ausübung des Anwaltsberufs;
- Anerkennung von Berufsqualifikationen;
- Kontrolle und Überwachung im Abfallbereich;
- Notarwesen;
- Fahrzeugzulassung bei Leasing in anderem Mitgliedstaat  
u. a.

## **7. Von der Richtlinie außerdem unberührt bleibende Rechtsgebiete**

Nachstehend bezeichnete Rechtsgebiete sind nicht einer Prüfung zu unterziehen:

- Strafrecht ([Art. 1 Abs. 5](#));
- Arbeitsrecht (vgl. dazu auch [Erwägungsgrund 14](#)) einschließlich des Entsenderechts sowie die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die soziale Sicherheit ([Art. 1 Abs. 6](#));
- Tarifrecht ([Art. 1 Abs. 7](#));
- Steuern ([Art. 2 Abs. 3](#), besondere Rechtsakte der Gemeinschaft, vgl. dazu auch [Erwägungsgrund 29](#));
- Internationales Privatrecht ([Art. 3 Abs. 2](#), [17 Nr. 15](#) i.V.m. Erklärung der Bundesrepublik Deutschland im [Ratsdokument Nr. 15950/06 vom 4.12.2006](#)).

## **8. Vorrang spezieller EU-Regelungen ([Art. 3 DL-RL](#))**

Soweit einzelne Bestimmungen der Richtlinie den Bestimmungen anderer EU-Richtlinien oder Verordnungen mit Blick auf die Aufnahme und Ausübung von Dienstleistungstätigkeiten widersprechen, gehen diese spezielleren Bestimmungen vor. Dies gilt insbesondere für den wichtigen Bereich der **Anerkennung von Berufsqualifikationen** nach der [RL 2005/36/EG](#) (vgl. dazu auch [Erwägungsgrund 31](#)), die bei der Normenprüfung stets parallel betrachtet werden sollte. Soweit kein Kollisionsfall vorliegt, ist die Dienstleistungsrichtlinie anzuwenden.

**Wichtig:** Überdies weisen diverse Vorschriften der Richtlinie im Einzelfall ausdrücklich darauf hin, dass bestimmte Beschränkungen zulässig sind, wenn sie auf Regelungen im EU-Recht beruhen.

## **II. Zum Gegenstand der Normenprüfung**

### **1. Nur Regelungen der prüfenden Körperschaft**

Jede normsetzende Körperschaft ist zuständig, das von ihr gesetzte Recht (Gesetz/ RVO/ Satzung, vgl. unten) auf Vereinbarkeit mit der Dienstleistungsrichtlinie zu überprüfen. Die Prüfungspflicht beschränkt sich auf die Regelungen, die von der jeweils prüfenden Körperschaft (Bund, Land, Gemeinde, Kammer) selbst erlassen wurde. Daher ist der Bund für die Prüfung des von ihm erlassenen Rechtes zuständig. Entsprechendes gilt für die Länder, Kommunen und Kammern und sonstigen Körperschaften mit Rechtsetzungsbefugnis. So ist die Prüfung höherrangigen Rechtes der Körperschaft vorbehalten, die es erlassen hat. Eine Genehmigungspflicht oder Anforderung im untersuchten Rechtstext ist allerdings dann zu prüfen, wenn sie lediglich auf einer Ermächtigung durch höherrangiges Recht beruht oder eine höherrangige Rahmenvorgabe konkretisiert.

## Beispiel aus dem Gewerberecht

Die von § 38 Abs.1 GewO vorgeschriebene Zuverlässigkeitsüberprüfung in bestimmten Gewerbebereichen ist Bundesrecht und daher nur vom Bund selbst zu prüfen.

Soweit ein Land von der den Landesregierungen durch § 38 Abs. 3 GewO gegebenen Ermächtigung zum Erlass einer Buchführungspflichten einführenden Verordnung Gebrauch gemacht hat, handelt es sich dabei um Landesrecht. Die Regelung zur Buchführungspflicht ist daher vom jeweiligen Land zu prüfen, unabhängig davon, dass diese Verordnung auf einer bundesrechtlichen Ermächtigung beruht. (z.B. § 3 der bayerischen Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung v. 24.09.1998, GVBl 1998, S. 675).

## 2. Gesetze, Rechtsverordnungen und Satzungen

Die Normenprüfung beschränkt sich nicht auf **Gesetze im formellen Sinne**, d. h. Parlagamentsgesetze, sondern erstreckt sich auch auf **Rechtsverordnungen (RVO) und Satzungen**.

Für Verwaltungsvorschriften (VV) ist dagegen kein eigenes Raster auszufüllen. Allerdings ist eine VV bei der Prüfung der betreffenden Vorschrift des Gesetzes/ der RVO mit heranzuziehen, da die VV die Norm konkretisiert und die Verwaltungspraxis prägt; sie gibt daher Aufschluss darüber, wie die Anforderungen interpretiert und in der Praxis gehandhabt werden.

## 3. Berücksichtigung von Rechtsprechungsrecht

Die Prüfung bezieht sich grundsätzlich nur auf die oben erläuterten Normen. Soweit jedoch im Einzelfall das anzuwendende Recht nicht auf einer solchen Norm sondern maßgeblich auf Rechtsprechung dazu beruht, muss diese bei der Prüfung berücksichtigt werden. Lässt sich diese Rechtsanwendung nicht mit den Anforderungen der Richtlinie an eine entsprechende Norm vereinbaren, sollte darauf hingewiesen werden, dass eine richtlinienkonforme Regelung einzuführen ist.

## III. Zu einzelnen Maßstäben der Normenprüfung

Zahlreiche Vorschriften der Richtlinie geben eine Prüfung des nationalen Rechts anhand der folgenden Kriterien zur Rechtfertigung belastender Anforderungen vor. Diese Maßstäbe sollen daher vorab allgemein erläutert werden.

### 1. (Nicht-) Diskriminierung

Diskriminierung bedeutet **Ungleichbehandlung** von Inländern und EU-Ausländern aufgrund der Staatsangehörigkeit einer natürlichen Person oder des Sitzlandes eines Unternehmens, unabhängig davon, ob die Regelung **direkt** an diese Kriterien anknüpft (**offene D.**) oder ob sich eine Benachteiligung von EU-Ausländern **indirekt** dadurch ergibt, dass bestimmte Vorgaben typischerweise EU-Ausländer betreffen (**versteckte D.**).

Als sog. versteckte Diskriminierung kommt z.B. ein Erfordernis in Betracht, nach dem ein Dienstleister einen (privaten) Wohnsitz im Inland haben muss. Ein Beispiel für eine versteckte Diskriminierung, die direkt an der Dienstleistung selbst anknüpft, wäre, wenn der Dienstleistungsempfänger bestimmte Nachteile erfährt (z.B. die Dienstleistung anmelden muss), weil er Produkte ausländischer statt inländischer Dienstleister in Anspruch nehmen möchte.

### 2. Rechtfertigung durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses

Diesem vom EuGH entwickelten Kriterium unterfällt eine Vielzahl von Rechtfertigungsgründen für Beschränkungen der Grundfreiheiten, die **nicht im obigen Sinne diskriminierend sind**, also für Hindernisse, die unterschiedslos auch für Inländer gelten. [Art. 4 Nr. 8](#) und [Erwägungsgrund 40](#) enthalten beispielhafte, **nicht abschließende** Aufzählungen solcher Rechtfertigungsgründe:

- [Öffentliche Ordnung und öffentliche Sicherheit](#) im gemeinschaftsrechtlichen Sinne der Art. 52 und 62 AEUV (ex-Artikel 46 und 55 EG-Vertrag)

- Öffentliche Gesundheit im gemeinschaftsrechtlichen Sinne der Art. 52 und 62 AEUV (ex-Artikel 46 und 55 EG-Vertrag)
- Wahrung der gesellschaftlichen Ordnung;
- Sozialpolitische Zielsetzungen;
- Schutz von Dienstleistungsempfängern;
- Verbraucherschutz;
- Schutz der Arbeitnehmer einschließlich des sozialen Schutzes von Arbeitnehmern;
- Tierschutz;
- Erhaltung des finanziellen Gleichgewichts des Systems der sozialen Sicherheit;
- Betrugsverbeugung/-bekämpfung;
- Lauterkeit des Handelsverkehrs;
- Verhütung von unlauterem Wettbewerb;
- Schutz der Umwelt und der städtischen Umwelt einschließlich der Stadt- und Raumplanung;
- Gläubigerschutz;
- Wahrung der ordnungsgemäßen Rechtspflege;
- Straßenverkehrssicherheit;
- Schutz des geistigen Eigentums;
- Kulturpolitische Zielsetzungen einschließlich der Wahrung des Rechts auf freie Meinungsäußerung, insbesondere im Hinblick auf soziale, kulturelle, religiöse und philosophische Werte der Gesellschaft;
- Die Notwendigkeit, ein hohes Bildungsniveau zu gewährleisten;
- Wahrung der Pressevielfalt und Förderung der Nationalsprache;
- Wahrung des nationalen historischen und künstlerischen Erbes sowie
- Veterinärpolitik.

### **3. Verhältnismäßigkeit**

Dieses Kriterium wird in den einzelnen Vorschriften entweder nicht spezifiziert oder aber unterschiedlich definiert, so z. T. vergleichbar der dreistufigen Verhältnismäßigkeitsprüfung nach deutschem Verfassungsrecht, z. T. auch nur im Sinne von Erforderlichkeit/mildestes Mittel. Zum konkreten Verständnis von Verhältnismäßigkeit sei daher auf die genaue Formulierung im jeweiligen Kontext des Prüfungsrasters verwiesen.

**Bitte beachten: Wird diese dreistufige Prüfung (bestehend aus 1. Nichtdiskriminierung, 2. Rechtfertigung durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses und 3. Verhältnismäßigkeit) verlangt, müssen alle drei Kriterien kumulativ erfüllt sein. Es genügt also z. B. nicht, dass die Vorschrift nur nicht diskriminierend ist!**

### **IV. Zum Aufbau des Prüfungsrasters im Überblick**

Für **jedes überprüfte Gesetz bzw. jede RVO/ Satzung** ist nur **ein** Prüfungsbogen (elektronisch) auszufüllen. Einige Fragen müssen bezogen auf dieses Gesetz/diese RVO/Satzung auch nur einmal beantwortet werden. Andere Aspekte sind dagegen möglicherweise für eine Mehrzahl von Vorschriften bzw. Anforderungen des Gesetzes/der RVO/Satzung zu prüfen (z. B. Frage 5 a und 6). In diesem Fall kann die **betreffende Frage** (nicht noch einmal das ganze Prüfungsraster!) in der erforderlichen Anzahl **mehrfach** ausgefüllt werden. Dies ist elektronisch in der Eingabemaske sichergestellt. Sofern eine Dauerberichtspflicht gegenüber der Europäischen Kommission besteht (dies betrifft Fragen 2 c und 5 a und wird dort jeweils noch einmal gesondert gekennzeichnet), sollte entsprechend verfahren werden, da jedes Kriterium einzeln gerechtfertigt werden muss. Besteht keine Dauerberichtspflicht (so z. B. bei Frage 3c), kann dieselbe Frage zur Vermeidung einer Datenflut für mehrere Einzelvorschriften/Kriterien en bloc ausgefüllt werden, bei denen die Prüfung jeweils zum selben Ergebnis führt.

Nach vollständiger Ausfüllung des Prüfrasters wird dem Bearbeiter zum einen angezeigt, wo Anpassungsbedarf nach der Richtlinie besteht und zum anderen, wo nach der Richtlinie ggf. eine Dauerberichtspflicht gegenüber der Europäischen Kommission nach Art. 15 Abs. 7 bzw. Art. 39 Abs. 5 Unterabsatz 2 der DL-RL besteht.

Soweit kein gesonderter Hinweis ergeht, wo die Prüfung fortzusetzen ist („weiter mit Frage XY“), ist jeweils die nächste Frage zu beantworten.

Je nach Verlauf der Prüfung der einzelnen Vorschriften ist es erforderlich, einen zweiten Prüfdurchgang vorzusehen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn bei der Prüfung festgestellt wird, dass die Vorschrift den Anforderungen der Dienstleistungsrichtlinie nicht (in vollem Umfang) entspricht und damit Anpassungsbedarf besteht. Dann kann in einem zweiten Prüfdurchgang eingegeben werden, ob die jeweilige Vorschrift geändert, abgeschafft oder (hinsichtlich der Entscheidungsfristen) eine neue Regelung eingeführt worden ist.

Mit dieser zusätzlichen Eingabe kann der Prüfer darlegen, dass die Umsetzung der Anforderungen aus der Richtlinie mit Blick auf die betreffende Norm vollständig erfolgt ist.

Erfolgt die Eingabe solcher Änderungen in einem zweiten Prüfdurchgang bei dauerberichtspflichtigen Daten, dann **kann damit zugleich die Dauerberichtspflicht an die KOM erfüllt und ein händisches Ausfüllen der Berichtsformulare der Kommission vermieden werden.**

Zu diesen Zwecken wurden zusätzliche Eingabeoptionen vorgesehen. Diese werden dem Bearbeiter **aber nur dann angezeigt**, wenn er sie benötigt, d.h. **wenn er einen zweiten Prüfdurchgang zur Eingabe von erfolgten Rechtsanpassungen vornimmt**. Diese Option kann der Bearbeiter auswählen.

**(Hinweis an die Techniker:** vor der zweiten Nutzung des Prüfrasters für dieselbe Norm sollte der Benutzer des Rasters auswählen können, ob er eine begonnene Eingabe fortsetzen will, z.B. um die ursprünglichen Daten zu ändern oder ob er wegen erfolgter Rechtsänderungen die zusätzlichen Eingabeoptionen i.S. eines zweiten Prüfdurchgangs nutzen will.)

Mit dem Raster wird Folgendes erhoben:

- Anwendbarkeit der Richtlinie (Fragen 1 bis 1 c)
- Betreffend den freien Dienstleistungsverkehr = vorübergehende Tätigkeiten:
  - Vom Gesetz/ der RVO erfasst? (Fragen 2 und 2 a)
  - Unzulässige Anforderungen (Frage 2 b)
  - Sonstige Anforderungen und ihre Rechtfertigung (Frage 2 c, **Dauerberichtspflicht!**)
- Betreffend die Niederlassungsfreiheit = dauerhafte Tätigkeiten:
  - Besteht eine Genehmigungspflicht? (Frage 3)
  - Rechtfertigung der Genehmigungspflicht (Frage 3 a)
  - Prüfung der Genehmigungskriterien im Übrigen sowie Erfüllung bestimmter Vorgaben im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren, Geltungsbereich und Kosten der Genehmigung (Fragen 3b-3h)
  - Unzulässige Anforderungen (Frage 4)
  - Zu prüfende Anforderungen und ihre Rechtfertigung (Fragen 5 und 5a bis 5d, **Dauerberichtspflicht!**)
  - Spezielle Fragen zur Begrenzung verfügbarer Genehmigungen (6 und 6a)
- Betreffend die Verwaltungsvereinfachung
  - Fragen zu Nachweisen und Dokumenten (Fragen 7, 7a und 7b)
- Betreffend die Rechte der Dienstleistungsempfänger (Frage 8)
- Betreffend die Qualität der Dienstleistungen:
  - Anforderungen zu multidisziplinären Tätigkeiten (Frage 9 und 9a)

- Rechtfertigung dieser Anforderungen (Fragen 9b und 9c)
- Regelungen zu kommerzieller Kommunikation und ihre Rechtfertigung (Fragen 10 und 10a)

Die Komplexität des vorliegenden Prüfrasters resultiert aus den umfangreichen Prüf- und Dauerberichtspflichten der Richtlinie. Die Fragen sind an den Text der Richtlinie angelehnt.

## B. Prüfungsraster

**Gesetz/ RVO/ Satzung:** \_\_ (soll jeweils elektronisch von Seite 1 übertragen werden) \_\_

### I. Zur Anwendung der Richtlinie

#### Frage 1

Enthält das Gesetz/die RVO/Satzung materiellrechtliche oder verfahrensrechtliche Regelungen, welche die **Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit** durch Dienstleistungserbringer (vgl. Art. 4 Nr. 2 DL-RL) (Link setzen) oder die **Inanspruchnahme von Dienstleistungen** durch Dienstleistungsempfänger (vgl. Art. 4 Nr. 3 DL-RL) (Link setzen) betreffen?

- ☐ Ja (weiter mit Frage 1 a)  
☐ Nein (**Prüfung beendet**)

*(Hinweis: Im Gesetz/ der RVO/ Satzung geregelte Anforderungen, für die nach Erwägungsgrund 9 (Link setzen) die Dienstleistungsrichtlinie nicht gilt (vgl. die Erläuterungen zu Erwägungsgrund 9 unter A.I.4) (Link setzen), sind nicht zu prüfen. Sofern allerdings eine Teilvorschrift ausschließlich Dienstleistungstätigkeiten regelt oder betrifft, ist diese in die Prüfung einzubeziehen.)*

#### Frage 1 a

Regelt das Gesetz/ die RVO/ Satzung **folgende Dienstleistungen**, die vom Anwendungsbereich der Richtlinie **ausgenommen** sind? (vgl. Art. 2 DL-RL) (Link setzen)

- ☐ Ja, und zwar (Folge: Soweit das Gesetz/ die RVO/ Satzung als Ganzes bzw. in Teilen ausschließlich Dienstleistungen regelt, welche vom Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie ausgenommen sind, ist die Prüfung als Ganzes oder nur für die betroffenen Teile beendet)
- ☐ Nichtwirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse (im Unterschied zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse), d. h. insbesondere die Leistungen der öffentlichen Hand, die nicht am Markt angeboten werden (vgl. zur im Einzelfall ggf. schwierigen Abgrenzung auch Erwägungsgründe 17, 34 und 70) (jeweils Link setzen)
    - ☐ ganzes Gesetz/ RVO/ Satzung (Prüfung beendet)
    - ☐ folgende Vorschrift/en: \_\_\_\_\_ (Prüfung für diese Vorschriften beendet, weiter mit Frage 1b)
  - ☐ Finanzdienstleistungen; dies sind z.B. Bankleistungen, Kreditgewährungen, Versicherung einschließlich Rückversicherung, betriebliche oder individuelle Altersvorsorge, Wertpapiere, Geldanlagen, Anlageberatung
    - ☐ ganzes Gesetz/ RVO/ Satzung (Prüfung beendet)
    - ☐ folgende Vorschrift/en: \_\_\_\_\_ (Prüfung für diese Vorschriften beendet, weiter mit Frage 1b)
  - ☐ Dienstleistungen und Netze der elektronischen Kommunikation soweit sie durch andere EU-Rechtsakte geregelt sind, vgl. Art. 2 Abs. 2c DL-RL (Link setzen)
    - ☐ ganzes Gesetz/ RVO/ Satzung (Prüfung beendet)
    - ☐ folgende Vorschrift/en: \_\_\_\_\_ (Prüfung für diese Vorschriften beendet, weiter mit Frage 1b)
  - ☐ Verkehrsdienstleistungen, einschließlich Personennahverkehr, Taxis, Krankenwagen sowie Hafendienste
    - ☐ ganzes Gesetz/ RVO/ Satzung (Prüfung beendet)
    - ☐ folgende Vorschrift/en: \_\_\_\_\_ (Prüfung für diese Vorschriften beendet, weiter mit Frage 1b)
  - ☐ Dienstleistungen von Leiharbeitsagenturen

- ☐ ganzes Gesetz/ RVO/ Satzung (Prüfung beendet)
  - ☐ folgende Vorschrift/en: \_\_\_\_\_ (Prüfung für diese Vorschriften beendet, weiter mit Frage 1b)
- ☐ Gesundheitsdienstleistungen, unabhängig davon, ob sie durch Einrichtungen der Gesundheitsversorgung erbracht werden, unabhängig davon, wie sie auf nationaler Ebene organisiert und finanziert sind, und ob es sich um öffentliche oder private Dienstleistungen handelt (vgl. auch Erwägungsgrund 22) (Link setzen). (nicht z.B.: Tierärzte!)
- ☐ ganzes Gesetz/ RVO/ Satzung (Prüfung beendet)
  - ☐ folgende Vorschrift/en: \_\_\_\_\_ (Prüfung für diese Vorschriften beendet, weiter mit Frage 1b)
- ☐ audiovisuelle Dienste, auch in Kinos, unabhängig von der Art der Ausstrahlung; Rundfunk
- ☐ ganzes Gesetz/ RVO/ Satzung (Prüfung beendet)
  - ☐ folgende Vorschrift/en: \_\_\_\_\_ (Prüfung für diese Vorschriften beendet, weiter mit Frage 1b)
- ☐ Glücksspiele, einschließlich Lotterien und Wetten
- ☐ ganzes Gesetz/ RVO/ Satzung (Prüfung beendet)
  - ☐ folgende Vorschrift/en: \_\_\_\_\_ (Prüfung für diese Vorschriften beendet, weiter mit Frage 1b)
- ☐ Tätigkeiten, die mit der Ausübung öffentlicher Gewalt (Link auf separate Erläuterung setzen) verbunden sind (z.B. Polizei)
- ☐ ganzes Gesetz/ RVO/ Satzung (Prüfung beendet)
  - ☐ folgende Vorschrift/en: \_\_\_\_\_ (Prüfung für diese Vorschriften beendet, weiter mit Frage 1b)
- ☐ soziale Dienstleistungen im Bereich Wohnung, Kinderbetreuung und Unterstützung von Familien und dauerhaft oder vorübergehend hilfsbedürftigen Personen, die vom Staat selbst, durch von ihm beauftragte Dienstleister oder anerkannte gemeinnützige Einrichtungen erbracht werden, um Menschen zu unterstützen, die aufgrund finanzieller Bedingungen oder aufgrund völligen oder teilweisen Verlustes der Selbständigkeit besonders hilfsbedürftig sind (vgl. auch Erwägungsgrund 27) (Link setzen)
- ☐ ganzes Gesetz/ RVO/ Satzung (Prüfung beendet)
  - ☐ folgende Vorschrift/en: \_\_\_\_\_ (Prüfung für diese Vorschriften beendet, weiter mit Frage 1b)
- ☐ private Sicherheitsdienste
- ☐ ganzes Gesetz/ RVO/ Satzung (Prüfung beendet)
  - ☐ folgende Vorschrift/en: \_\_\_\_\_ (Prüfung für diese Vorschriften beendet, weiter mit Frage 1b)
- ☐ Tätigkeit von Notaren und Gerichtsvollziehern, die durch staatliche Stellen bestellt werden
- ☐ ganzes Gesetz/ RVO/ Satzung (Prüfung beendet)
  - ☐ folgende Vorschrift/en: \_\_\_\_\_ (Prüfung für diese Vorschriften beendet, weiter mit Frage 1b)
- ☐ Nein (weiter mit Frage 1b)

Anm: In das Datenkontrollblatt aufnehmen, für welche Vorschriften die Prüfung nicht erfolgen musste.

**Gesetz/ RVO/ Satzung:** \_\_\_\_\_

**Frage 1 b**

Enthält das Gesetz/ die RVO/ Satzung Vorschriften, die **folgende Materien** regeln?

(Hinweis: die in Frage 1a angegebenen Vorschriften sind hier nicht mehr zu prüfen)

- ☐ Ja, und zwar (Bitte Zutreffendes markieren und Vorschriften benennen; Folge: Soweit das Gesetz/ die RVO/ Satzung als Ganzes bzw. in Teilen ausschließlich folgende Materien regelt, ist die Prüfung als Ganzes oder nur für die betroffenen Teile beendet)
  - ☐ das Arbeitsrecht, d.h. Regelungen über Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen einschließlich des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit am Arbeitsplatz und über Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern bzw. das Tarifvertrags- bzw. Arbeitskampfrecht, einschließlich des Entsenderechts
    - ☐ ganzes Gesetz/ RVO/ Satzung (Prüfung beendet)
    - ☐ folgende Vorschrift/en: \_\_\_\_\_ (Prüfung für diese Vorschriften beendet, weiter mit Frage 1c)
  - ☐ die Rechtsvorschriften über die soziale Sicherheit
    - ☐ ganzes Gesetz/ RVO/ Satzung (Prüfung beendet)
    - ☐ folgende Vorschrift/en: \_\_\_\_\_ (Prüfung für diese Vorschriften beendet, weiter mit Frage 1c)
  - ☐ das Internationale Privatrecht, insbesondere betreffend das auf vertragliche und außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht einschließlich der Bestimmungen des Verbraucherschutzes
    - ☐ ganzes Gesetz/ RVO/ Satzung (Prüfung beendet)
    - ☐ folgende Vorschrift/en: \_\_\_\_\_ (Prüfung für diese Vorschriften beendet, weiter mit Frage 1c)
  - ☐ das Strafrecht; diese strafrechtliche Regelung dient auch nicht dem Zweck, die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit gezielt zu regeln oder zu beeinflussen (*anderenfalls ist die Anwendbarkeit der Richtlinie nicht ausgeschlossen*)
    - ☐ ganzes Gesetz/ RVO/ Satzung (Prüfung beendet)
    - ☐ folgende Vorschrift/en: \_\_\_\_\_ (Prüfung für diese Vorschriften beendet, weiter mit Frage 1c)
  - ☐ den Bereich der Steuern
    - ☐ ganzes Gesetz/ RVO/ Satzung (Prüfung beendet)
    - ☐ folgende Vorschrift/en: \_\_\_\_\_ (Prüfung für diese Vorschriften beendet, weiter mit Frage 1c)
- ☐ Nein (weiter mit Frage 1c)

Anm: In das Datenkontrollblatt aufnehmen, für welche Vorschriften die Prüfung nicht erfolgen musste.

**Gesetz/ RVO/ Satzung:** \_\_\_\_\_

**Frage 1 c**

Enthält das Gesetz/ die RVO/ Satzung Bestimmungen, auf die andere Europäische Rechtsakte Anwendung finden, die **spezielle Regelungen** bezüglich der Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit in bestimmten Bereichen oder bestimmten Berufen treffen? (vgl. Art. 3 DL-RL) (Link setzen)

*(Hinweis: **Bitte berücksichtigen Sie bei der gesamten weiteren Prüfung**, dass spezielle Europäische Rechtsakte im Rahmen ihres Anwendungsbereichs der Dienstleistungsrichtlinie vorgehen. Die Dienstleistungsrichtlinie tritt daher insoweit zurück, als sie Regelungen der speziellen Rechtsakte widerspricht. Die hiervon betroffenen, d.h. den spezielleren Rechtsakt umsetzenden Bestimmungen des deutschen Rechts sind in diesen Fällen nicht zu prüfen. Im Übrigen, d.h. soweit ein solcher Widerspruch nicht besteht oder der betreffende Aspekt vom speziellen Europäischen Rechtsakt nicht geregelt wird, ist die Dienstleistungsrichtlinie uneingeschränkt anwendbar.)*

*(Weiterer Hinweis: die in Fragen 1a und 1b angegebenen Vorschriften sind hier nicht mehr zu prüfen)*

- ☐ Ja  
und zwar finden Anwendung  
(Bitte Zutreffendes markieren und die betroffene/n deutsche/n Vorschrift/en benennen)  
  
(Folge: Soweit auf das Gesetz/ die RVO/ Satzung als Ganzes bzw. in Teilen andere Europäische Rechtsakte mit spezielleren Regelungen mit Blick auf die Aufnahme der Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit Anwendung finden, ist die Prüfung als Ganzes oder nur für die betroffenen Teile beendet.)
- ☐ die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (Link setzen)
  - ☐ ganzes Gesetz/ RVO/ Satzung im Anwendungsbereich dieses Europäischen Rechtsaktes (Prüfung beendet)
  - ☐ Vorschrift/en des Gesetzes/ der RVO/ Satzung im Anwendungsbereich dieses Europäischen Rechtsaktes: \_\_\_\_\_  
(Prüfung für diese Vorschriften beendet, weiter mit Frage 2)
- ☐ die Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität (Link setzen)
  - ☐ ganzes Gesetz/ RVO/ Satzung im Anwendungsbereich dieses Europäischen Rechtsaktes (Prüfung beendet)
  - ☐ Vorschrift/en des Gesetzes/ der RVO/ Satzung im Anwendungsbereich dieses Europäischen Rechtsaktes: \_\_\_\_\_  
(Prüfung für diese Vorschriften beendet, weiter mit Frage 2)
- ☐ die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (vgl. dazu A.I.8) (jeweils Link setzen, auf A.I.8 und die RL)
  - ☐ ganzes Gesetz/ RVO/ Satzung im Anwendungsbereich dieses Europäischen Rechtsaktes (Prüfung beendet)
  - ☐ Vorschrift/en des Gesetzes/ der RVO/ Satzung im Anwendungsbereich dieses Europäischen Rechtsaktes: \_\_\_\_\_  
(Prüfung für diese Vorschriften beendet, weiter mit Frage 2)
- ☐ ein sonstiger Europäischer Rechtsakt (Link auf Beispiele für sonstige Europäische Rechtsakte im Sinne des Art. 3 der DL-RL setzen),  
nämlich: \_\_\_\_\_

- ☐ ganzes Gesetz/ RVO/ Satzung im Anwendungsbereich dieses Europäischen Rechtsaktes (Prüfung beendet)
  - ☐ Vorschrift/en des Gesetzes/ der RVO/ Satzung im Anwendungsbereich dieses Europäischen Rechtsaktes: \_\_\_\_\_  
(Prüfung für diese Vorschriften beendet, weiter mit Frage 2)
  - ☐ Nein (weiter mit Frage 2)
- Anm: In das Datenkontrollblatt aufnehmen, für welche Vorschriften die Prüfung nicht erfolgen musste.

**Gesetz/ RVO/ Satzung:** \_\_\_\_\_

## **II. Freier Dienstleistungsverkehr**

### **Frage 2**

Betrifft das Gesetz/ die RVO/ Satzung oder ein Teil davon (auch) die nur **vorübergehende** grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen (Art. 16 DL-RL)? (siehe Erläuterung Nr. I. 1. b) (Link setzen)

- ☐ Ja (weiter mit Frage 2a)
- ☐ Nein (weiter mit Frage 3)

### **Frage 2 a**

Regelt das Gesetz/ die RVO/ Satzung Dienstleistungen von *allgemeinem wirtschaftlichem Interesse* (Link auf separate Erläuterung setzen) (zur Abgrenzung siehe insbes. Erwägungsgründe 70 und 72 sowie Erwägungsgründe 17 und 34) (jeweils Link setzen), oder andere Angelegenheiten, die Art. 17 DL-RL (Link setzen) unterfallen und daher vom Anwendungsbereich des Art. 16 DL-RL (Link setzen) **ausgeschlossen** sind? (vgl. die beispielhafte Aufzählung zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse und die Aufzählung sonstiger Angelegenheiten in Art. 17 DL-RL)? (Link setzen)

- ☐ Ja Dies betrifft
- ☐ das ganze Gesetz/ die RVO/ Satzung (weiter mit Frage 3)
  - ☐ folgende Vorschriften des Gesetzes/ der RVO/ Satzung: §§ \_\_\_\_\_  
(diese nicht nach Fragen 2b und 2c prüfen, für den Rest weiter mit Frage 2 b)
- ☐ Nein (weiter mit Frage 2b)

### **Frage 2 b**

Erlegt das Gesetz/ die RVO/ Satzung dem Dienstleister für die **vorübergehende** Tätigkeit eine oder mehrere der folgenden, grundsätzlich unzulässigen **Anforderungen** auf (Art. 16 Abs. 2 DL-RL) (Link setzen) oder enthält das Gesetz/ die RVO/ Satzung sonstige Anforderungen an Dienstleister?

*(Hinweis: Das Prüfungsraster basiert auf der Rechtsauffassung, wonach es sich beim untenstehenden Katalog – anders als bei Art. 14 DL-RL – nicht um absolut unzulässige Anforderungen handelt, sondern um solche, die zwar im Regelfall unzulässig sind, aber gemäß Art. 16 Abs. 3 i.V.m. Art. 16 Abs. 1 DL-RL in Ausnahmefällen, nämlich bei Vorliegen besonders gewichtiger Gründe, gerechtfertigt werden können.)*

*(Weiterer Hinweis: die in Frage 2a angegebenen Vorschriften sind in dieser Frage nicht mehr zu prüfen)*

*(Weiterer Hinweis: Zu Art. 16 Abs. 1 DL-RL besteht eine **DAUERBERICHTS- UND BEGRÜNDUNGSPFLICHT** gegenüber der Kommission, Art. 39 Abs. 5 Unterabsatz 2 DL-RL – sog. Dauerberichtspflicht (Link setzen). Daher ist eine Beschreibung des Inhalts der Anforderungen erforderlich.)*

- ☐ Ja, und zwar folgende Anforderung/en: (Bitte Zutreffendes markieren und Vorschrift/en benennen) (*Mehrfachangaben sind möglich*)
- ☐ eine Pflicht, in Deutschland eine Niederlassung zu unterhalten  
Vorschrift/en: \_\_\_\_\_  
Beschreiben Sie kurz den Inhalt der Anforderung: \_\_\_\_\_
- ☐ eine Genehmigungspflicht, eine Eintragungspflicht in ein Register oder eine Pflichtmitgliedschaft bei Kammern oder Verbänden  
Vorschrift/en: \_\_\_\_\_  
Beschreiben Sie kurz den Inhalt der Anforderung: \_\_\_\_\_
- ☐ ein Verbot, in Deutschland die für die Dienstleistungserbringung notwendige Infrastruktur (z. B. Geschäftsräume, Kanzlei) einzurichten  
Vorschrift/en: \_\_\_\_\_  
Beschreiben Sie kurz den Inhalt der Anforderung: \_\_\_\_\_
- ☐ eine Pflicht, bestimmte vertragliche Vereinbarungen zugrunde zu legen, welche die selbständige Tätigkeit des Dienstleistungserbringers verhindert oder beschränkt  
Vorschrift/en: \_\_\_\_\_  
Beschreiben Sie kurz den Inhalt der Anforderung: \_\_\_\_\_
- ☐ eine Pflicht, sich einen behördlichen Ausweis für die Tätigkeit ausstellen zu lassen  
Vorschrift/en: \_\_\_\_\_  
Beschreiben Sie kurz den Inhalt der Anforderung: \_\_\_\_\_
- ☐ Vorgaben für Ausrüstungsgegenstände und Materialien, die integraler Bestandteil der Dienstleistung sind  
Vorschrift/en: \_\_\_\_\_  
Beschreiben Sie kurz den Inhalt der Anforderung: \_\_\_\_\_

**(Hinweis nur für Techniker: Die folgenden Unterfragen gelten nur für diesen Punkt und sind relevant für die Dauerberichtspflicht)**

Ist die Anforderung notwendig für den Schutz der Gesundheit und die Sicherheit am Arbeitsplatz?

☐ Ja

Wenn ja, warum ist die Anforderung notwendig?

Geben Sie eine kurze Begründung an: \_\_\_\_\_

**(Es besteht in diesem Fall keine Dauerberichtspflicht!)**

(dann weiter mit Frage 3)

☐ Nein (weiter mit Frage 2c)

**(Es besteht in diesem Fall Dauerberichtspflicht!)**

- ☐ eine Pflicht für Dienstleistungsempfänger bei der zuständigen Behörde eine Genehmigung einzuholen oder eine Erklärung gegenüber dieser Behörde abzugeben weil der in Anspruch zu nehmende Dienstleister in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist (vgl. Art. 16 Abs. Buchst. g i. V. m. Art. 19 Buchst. a (jeweils Link setzen).  
Vorschrift/en: \_\_\_\_\_

Beschreiben Sie kurz den Inhalt der Anforderung: \_\_\_\_\_

- Beschränkungen des Zugangs zu finanzieller Unterstützung für den Dienstleistungs-**empfänger**, die auf der Tatsache beruhen, dass der Dienstleistungserbringer in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist oder auf Grund des Ortes, an dem die Dienstleistung erbracht wird. (vgl. Art. 16 Abs. Buchst. g i. V. m. Art. 19 Buchst. b (jeweils Link setzen))

Vorschrift/en: \_\_\_\_\_

Beschreiben Sie kurz den Inhalt der Anforderung: \_\_\_\_\_

- Sonstige verfahrensrechtliche oder materielle Anforderungen an den Dienstleistungs-**empfänger** (z.B. Anzeigepflichten, Pflichten zur Vorlage von Dokumenten usw.)  
(Hinweis: Die Prüfung zu Dokumenten erfolgt zwar auch gesondert in Fragen 7, 7a und 7b, es sind aber schon hier alle die Dienstleistung**empfänger** betreffenden Anforderungen anzugeben, auch solche, die die Vorlage von Dokumenten betreffen. Denn für die zu Art. 16 angegebenen Anforderungen besteht eine Dauerberichtspflicht)

Anforderung: \_\_\_\_\_

Beschreiben Sie kurz den Inhalt der Anforderung: \_\_\_\_\_

Vorschrift: \_\_\_\_\_

(Die Angabe mehrerer sonstiger Anforderungen an den Dienstleistung**empfänger** ist möglich. Die Frage 2c wird hinsichtlich jeder einzelnen angegebenen Anforderung gesondert durchlaufen.)

- Sonstige verfahrensrechtliche oder materielle Anforderungen an den Dienstleistungs-**erbringer** (z.B. Anzeigepflichten, Pflichten zur Vorlage von Dokumenten, Pflichten des Dienstleisters zur persönlichen Anwesenheit, Anforderungen an die Person des Dienstleisters oder die Betriebsstätte usw.)  
(Hinweis: Die Prüfung zu Dokumenten erfolgt zwar gesondert in Fragen 7, 7a und 7b, es sind aber schon hier alle die Dienstleistung**serbringer** betreffenden Anforderungen anzugeben, auch solche, die die Vorlage von Dokumenten betreffen. Denn für die zu Art. 16 angegebenen Anforderungen besteht eine Dauerberichtspflicht)

Bei dieser sonstigen Anforderung handelt es sich um

- Eine Verpflichtung des Dienstleistungserbringers, eine Erklärung abzugeben oder die zuständigen deutschen Behörden zu unterrichten.

Vorschrift/en: \_\_\_\_\_

Beschreiben Sie kurz den Inhalt der Anforderung: \_\_\_\_\_

- Eine Verpflichtung des Dienstleistungserbringers, eine Adresse in Deutschland zu haben oder einen Vertreter in Deutschland benennen zu müssen.

Vorschrift/en: \_\_\_\_\_

Beschreiben Sie kurz den Inhalt der Anforderung: \_\_\_\_\_

- Eine Verpflichtung des Dienstleistungserbringers, eine Versicherung abzuschließen oder Sicherheiten jeder Art in Deutschland zu erbringen.

Vorschrift/en: \_\_\_\_\_

Beschreiben Sie kurz den Inhalt der Anforderung: \_\_\_\_\_

(**HINWEIS an die Techniker:** In den Fällen, in denen dieser Punkt angekreuzt wird, ist sicherzustellen, dass bei Frage 2 c) unter Nr. 2 die dort genannte zusätzliche Eingabeoption für die Rechtfertigung erscheint.)

- ☐ Eine **sonstige** Anforderung an den Dienstleistungserbringer  
Vorschrift/en: \_\_\_\_\_

Beschreiben Sie kurz den Inhalt der Anforderung: \_\_\_\_\_

(Die Angabe mehrerer sonstiger Anforderungen an den Dienstleistungserbringer ist möglich. Die Frage 2c wird hinsichtlich jeder einzelnen angegebenen Anforderung gesondert durchlaufen.)

- ☐ Nein (weiter mit Frage 3)

### **Frage 2 c**

Sind **die in Frage 2 b) aufgezählten** und die eventuell dort angegebenen **sonstigen Anforderungen**, die das Gesetz/ die RVO/ Satzung an die Aufnahme oder Ausübung dieser vorübergehenden Tätigkeit stellt, nach Maßgabe der nachfolgenden Grundsätze gerechtfertigt (Art. 16 Abs. 1 und 3 DL-RL)?(Link setzen)

*(Hinweis: Alle Anforderungen an die vorübergehende Tätigkeit, d. h. nicht nur die in Frage 2 b) aufgezählten, müssen gerechtfertigt werden. Bitte beachten Sie jedoch bei der Begründung, dass die in Frage 2 b) aufgezählten Anforderungen regelmäßig unzulässig sind, s. Anm. zu Frage 2 b). Sie unterliegen daher einer strengeren Rechtfertigungspflicht als die übrigen Anforderungen und können nur im Ausnahmefall bei Vorliegen besonders gewichtiger Gründe beibehalten werden.*

*Bezüglich der Rechtfertigung **sämtlicher** Anforderungen an die vorübergehende Tätigkeit besteht eine **DAUERBERICHTS- UND BEGRÜNDUNGSPFLICHT** gegenüber der Kommission. **Die drei nachfolgenden Prüfungskriterien müssen alle erfüllt sein. Bitte für jede Vorschrift bzw. Anforderung gesondert ausfüllen.***

*(Weiterer Hinweis: die in Frage 2a angegebenen Vorschriften sind in dieser Frage nicht zu prüfen)*

**Betrifft: Anforderung:** \_\_\_\_\_

(automatisch einzeln die angekreuzten bzw. dort angegebenen Anforderungen von 2 b übernehmen)

**Vorschrift:** \_\_\_\_\_  
(entsprechend automatisch von 2b übernehmen)

1. Ist die Anforderung frei von (offenen oder versteckten) Diskriminierungen (Link setzen auf Erläuterungen Ziff. A.III.1) aufgrund der Staatsangehörigkeit oder (bei juristischen Personen) des Sitzes (vgl. zum Begriff der Diskriminierung die Vorbemerkungen) (Link auf A.III.1. setzen)?

- ☐ Nein (Folge: Vorschrift abschaffen/ändern)

- ☐ Ja, denn die Anforderung gilt rechtlich und tatsächlich unterschiedslos für die Aufnahme oder Ausübung von Dienstleistungstätigkeiten durch In- und EU-Ausländer und stellt auch keine unterschiedlichen Anforderungen an Dienstleistungsempfänger. Ggf. weitere Begründung: \_\_\_\_\_

### Ergebnis bei „Ja“: In jedem Fall besteht eine Dauerberichtspflicht

2. Ist sie **außerdem** aus einem der nachfolgend genannten Gründe gerechtfertigt und daher erforderlich?

- ☐ Ja, und zwar durch folgenden Grund (Mehrfachnennungen möglich):
- ☐ Die öffentliche Sicherheit, (Link setzen auf separate Erläuterungen)
  - ☐ Die öffentliche Ordnung, (Link setzen auf separate Erläuterungen)
  - ☐ Die öffentliche Gesundheit oder (Link setzen auf separate Erläuterungen)
  - ☐ Den Umweltschutz

Nur bei Anforderungen, die für Dienstleister eine Berufshaftpflichtversicherung oder eine auf Grund ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen vergleichbare Sicherheit oder gleichwertige Vorkehrung vorschreiben:

- ☐ Die Anforderung dient der Absicherung in den Fällen, in denen Dienstleistungen ein unmittelbares und besonderes Risiko für die Gesundheit oder Sicherheit des Dienstleistungsempfängers oder eines Dritten oder für die finanzielle Sicherheit des Dienstleistungsempfängers darstellen, und ist der Art und dem Umfang des Risikos angemessen (Art. 23 Abs. 1 DL-RL, *Link setzen*)

*(Hinweis: Es bestehen unterschiedliche Auffassungen darüber, ob Art. 23 Abs. 1 DL-RL [Link setzen] einschlägige Anforderungen rechtfertigen kann oder ob die in Art. 16 DL-RL [Link setzen] genannten Rechtfertigungsgründe abschließend sind. Da dieses Prüfraster generell keine verbindlichen Auslegungshinweise geben kann, liegt es auch hier in der Verantwortung jeder prüfenden Stelle, die bei Wahl einer **Rechtfertigung über Art. 23 Abs. 1 DL-RL** bestehenden **erhöhten** Prozess- und **Vertragsverletzungsrisiken** selbst einzuschätzen.*

*Wird eine Anforderung ausschließlich durch Ankreuzen dieses Rechtfertigungsgrundes nach Art. 23 Abs. 1 DL-RL gerechtfertigt, besteht **keine Dauerberichtspflicht***

**Hinweis an die Techniker:** 1) Diese Antwortoption zur Rechtfertigung sollte nur erscheinen, wenn es sich bei der Anforderung um eine Versicherungspflicht handelt (siehe oben). Sollte das technisch nicht möglich sein, so müsste die Option immer erscheinen (wäre nicht ideal). 2) Es ist technisch sicherzustellen, dass bei Ankreuzen dieser Antwortoption für diese Anforderung insgesamt **kein PDF-Formblatt** generiert wird. Angabe ist zwingend!

### Ergebnis bei „Ja“: In jedem Fall besteht eine Dauerberichtspflicht

*(Hinweis: In den Fällen, in denen die Anforderung durch Ankreuzen dieses Rechtfertigungsgrundes nach Art. 23 Abs. 1 DL-RL gerechtfertigt wurde, besteht keine Dauerberichtspflicht gegenüber der Kommission)*

**(Hinweis an die Techniker:** Sinnvoll wäre, wenn technisch möglich, diesen Hinweis in diesen Fällen zusätzlich anzuzeigen, Ansonsten sollte er immer erscheinen.)

- ☐ Nein (Folge: Vorschrift abschaffen/ändern)
3. Ist sie **außerdem** verhältnismäßig, d.h. eignet sie sich zur Zielerreichung und geht nicht über das zur Zielerreichung Erforderliche hinaus?
- ☐ Nein (Folge: Vorschrift abschaffen/ändern)
- ☐ Ja, Begründung (zwingend!)
- Geben Sie an, warum die Anforderung für die Zielerreichung geeignet ist: \_\_\_\_\_

Geben Sie an, warum das Ziel nicht durch eine weniger restriktive Maßnahme (milderes Mittel) erreichbar ist : \_\_\_\_\_

**(Hinweis an die Techniker:** Im KOM-Formblatt wird die Verhältnismäßigkeit nur in einer Frage abgefragt. Im Prüfraster soll es als Hilfestellung bei zwei Fragen bleiben. Es ist jedoch von der IT-Seite sicherzustellen, dass die Antwort sinnvoll zusammengefasst wird.)

**Ergebnis bei „Ja“: In jedem Fall besteht eine Dauerberichtspflicht**

Zusätzliche Eingabeoptionen für die „Nein“-Angaben **für einen zweiten Prüfdurchgang nach Änderung/ Abschaffung der Norm:**

- ☐ Die Vorschrift wurde abgeschafft durch Gesetz/ die RVO/ Satzung:
- \_\_\_\_\_
- Fundstelle, ggf. Gliederungsnummer aus dem Fundstellennachweis A: \_\_\_\_\_
- Vorschrift: \_\_\_\_\_
- Ergebnis: Es besteht keine Dauerberichtspflicht!**
- ☐ Die Vorschrift wurde geändert (Angaben zwingend) durch Gesetz/ die RVO/ Satzung:
- \_\_\_\_\_
- Fundstelle, ggf. Gliederungsnummer aus dem Fundstellennachweis A: \_\_\_\_\_
- Vorschrift: \_\_\_\_\_
- Ergebnis: Es besteht eine Dauerberichtspflicht nur für die geänderte Anforderung**, die durch Ausfüllen untenstehender Eingabeoptionen erfüllt werden kann, über die alte Anforderung ist nicht zu berichten.
- (Hinweis: In den Fällen, in denen die Anforderung ausschließlich durch Ankreuzen des Rechtfertigungsgrundes nach Art. 23 Abs. 1 DL-RL gerechtfertigt wird, besteht für die jeweilige Anforderung keine Dauerberichtspflicht)**
- Die untenstehenden Angaben sind zwingend:
- Beschreiben Sie kurz den Inhalt der Anforderung in der geltenden Fassung:
- \_\_\_\_\_
- ☐ Die Vorschrift ist diskriminierungsfrei, denn die Anforderung gilt rechtlich und tat-

sächlich unterschiedslos für die Aufnahme oder Ausübung von Dienstleistungstätigkeiten durch In- und EU-Ausländer und stellt auch keine unterschiedlichen Anforderungen an Dienstleistungsempfänger.

- Die Anforderung ist gerechtfertigt und zwar aus folgendem Grund:  
(Mehrfachnennungen möglich)
  - Die Vorschrift ist diskriminierungsfrei, denn die Anforderung gilt rechtlich und tatsächlich unterschiedslos für die Aufnahme oder Ausübung von Dienstleistungstätigkeiten durch In- und EU-Ausländer und stellt auch keine unterschiedlichen Anforderungen an Dienstleistungsempfänger.
  - Die Anforderung ist gerechtfertigt und zwar aus folgendem Grund:  
(Mehrfachnennungen möglich)
    - Die öffentliche Sicherheit, (Link setzen auf Erläuterungen)
    - Die öffentliche Ordnung, (Link setzen auf Erläuterungen)
    - Die öffentliche Gesundheit oder (Link setzen auf Erläuterungen)
    - Der Umweltschutz

Nur bei Anforderungen, die für Dienstleister eine Berufshaftpflichtversicherung oder eine auf Grund ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen vergleichbare Sicherheit oder gleichwertige Vorkehrung vorschreiben:

- Die Anforderung dient der Absicherung in den Fällen, in denen Dienstleistungen ein unmittelbares und besonderes Risiko für die Gesundheit oder Sicherheit des Dienstleistungsempfängers oder eines Dritten oder für die finanzielle Sicherheit des Dienstleistungsempfängers darstellen, und ist der Art und dem Umfang des Risikos angemessen (Art. 23 Abs. 1 DL-RL, *Link setzen*)

*(Hinweis: Es bestehen unterschiedliche Auffassungen darüber, ob Art. 23 Abs. 1 DL-RL [Link setzen] einschlägige Anforderungen rechtfertigen kann oder ob die in Art. 16 DL-RL [Link setzen] genannten Rechtfertigungsgründe abschließend sind. Da dieses Prüfraster generell keine verbindlichen Auslegungshinweise geben kann, liegt es auch hier in der Verantwortung jeder prüfenden Stelle, die bei Wahl einer **Rechtfertigung über Art. 23 Abs. 1 DL-RL** bestehenden **erhöhten** Prozess- und **Vertragsverletzungsrisiken** selbst einzuschätzen. Wird eine Anforderung ausschließlich durch Ankreuzen dieses Rechtfertigungsgrundes nach Art. 23 Abs. 1 DL-RL gerechtfertigt, besteht keine Dauerberichtspflicht)*

**(Hinweis an die Techniker:** 1) Diese Antwortoption zur Rechtfertigung sollte nur erscheinen, wenn es sich bei der Anforderung um eine Versicherungspflicht handelt (siehe oben). Sollte das technisch nicht möglich sein, so müsste die Option immer erscheinen (wäre nicht ideal). 2) Es ist technisch sicherzustellen, dass bei Ankreuzen dieser Antwortoption für diese Anforderung insgesamt **kein PDF-Formblatt generiert wird.**)

Angabe ist zwingend!

- O Die geänderte Anforderung ist **außerdem** verhältnismäßig, d. h. sie eignet sich zur Zielerreichung und geht nicht über das zur Zielerreichung Erforderliche hinaus:

Geben Sie an, warum die Anforderung für die Zielerreichung geeignet ist:

\_\_\_\_\_

Geben Sie an, warum das Ziel nicht durch eine weniger restriktive Maßnahme (milderes Mittel) erreichbar ist: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**(Hinweis an die Techniker:** Im KOM-Berichtsbogen wird die Verhältnismäßigkeit nur in einer Frage abgefragt. Im Prüfraster soll es als Hilfestellung bei zwei Fragen bleiben. Es ist jedoch von der IT-Seite sicherzustellen, dass die Antwort aus beiden Fragen im PDF-Formblatt sinnvoll zusammengefasst wird.)

**Gesetz/RVO/Satzung:** \_\_\_\_\_

### **III. Niederlassungsfreiheit**

#### **Frage 3**

Begründet das Gesetz/ die RVO/ Satzung selbst eine Genehmigungspflicht für die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit (Art. 9 Abs. 1 DL-RL) (Link setzen)?

*(Hinweis: Die Frage ist nur dann mit "Ja" zu beantworten, wenn das geprüfte Gesetz/ die RVO/ Satzung selbst die Genehmigungspflicht regelt. Besteht eine Genehmigungspflicht auf Grund höherrangigen Rechts, dann ist diese in dieser Frage nicht zu berücksichtigen. Zum Begriff der Genehmigung vgl. die Erläuterungen unter A.I.3.) (Link nach vorne setzen)*

*(Weiterer Hinweis: Soweit bestimmte Aspekte einer Genehmigungsregelung direkt oder indirekt durch andere Gemeinschaftsrechtsakte geregelt sind, ist diese Regelung nicht nach dieser Frage zu prüfen und einzutragen, vgl. Art. 9 Abs. 3 DL-RL (Link setzen))*

- ☐ Ja, das geprüfte Gesetz/ die RVO/ Satzung selbst begründet Genehmigungspflichten, und zwar  
Folgende Genehmigungspflicht:  
Beschreiben Sie kurz die bestehende Genehmigungspflicht: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Geregelt in folgender Vorschrift: \_\_\_\_\_

**(Hinweis an die Techniker:** weiter mit Frage 3a. Mehrfachangaben müssen möglich sein. Die Frage 3a wird hinsichtlich jeder einzelnen angegebenen Genehmigungspflicht gesondert durchlaufen.)

- ☐ Nein, das geprüfte Gesetz/ die RVO/ Satzung statuiert selbst keine Genehmigungspflichten.

(weiter mit Frage 3b)

**Gesetz/ RVO/ Satzung:** \_\_\_\_\_

**Frage 3 a**

Erfüllt die **durch dieses Gesetz/ die RVO/ Satzung aufgestellte Genehmigungspflicht als solche** (d. h. unabhängig von den Genehmigungsvoraussetzungen im Einzelnen) die folgenden Anforderungen (Art. 9 Abs. 1 DLRL) (Link setzen)?

*(Hinweise: **Alle drei nachfolgenden Prüfungskriterien müssen kumulativ erfüllt sein. Bitte für jede Genehmigungsregelung gesondert ausfüllen.**) Anm: Soll technisch sichergestellt werden, dass das geht.*

**Betrifft:**

**Genehmigungspflicht: (von Frage 3 automatisch hierher übernehmen)**

**Vorschrift:** \_\_\_\_\_ (von Frage 3 automatisch hierher übernehmen)

1. Sie ist frei von (offenen oder versteckten) Diskriminierungen (Link setzen auf Erläuterung Ziff. A.III.1) aufgrund Staatsangehörigkeit oder (bei juristischen Personen) des Sitzes (vgl. zum Begriff der Diskriminierung die Vorbemerkungen).

☐ Nein (Folge: Vorschrift abschaffen/ändern)

☐ Ja, denn die Genehmigungspflicht gilt rechtlich und tatsächlich unterschiedslos für die Aufnahme oder Ausübung von Dienstleistungstätigkeiten durch In-und EU-Ausländer.

Ggf. weitere Begründung: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

2. Sie ist **außerdem** durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses (Link auf Erläuterung in A.III.2 setzen) gerechtfertigt.

☐ Nein (Folge: Vorschrift abschaffen/ändern)

☐ Ja, und zwar durch folgenden Grund: (Mehrfachnennungen möglich)

☐ Öffentliche Ordnung im gemeinschaftsrechtlichen Sinne der Art. 52 und 62 AEUV (ex-Artikel 46 und 55 EG-Vertrag) (Link auf Erläuterung wird gesetzt)

☐ Öffentliche Sicherheit im gemeinschaftsrechtlichen Sinne der Art. 52 und 62 AEUV (ex-Artikel 46 und 55 EG-Vertrag) (Link auf Erläuterung wird gesetzt);

☐ Öffentliche Gesundheit im gemeinschaftsrechtlichen Sinne der Art. 52 und 62 AEUV (ex-Artikel 46 und 55 EG-Vertrag) (Link auf Erläuterung wird gesetzt);

☐ Wahrung der gesellschaftlichen Ordnung;

☐ Sozialpolitische Zielsetzungen;

☐ Schutz von Dienstleistungsempfängern;

☐ Verbraucherschutz;

- Schutz der Arbeitnehmer einschließlich des sozialen Schutzes von Arbeitnehmern;
- Tierschutz;
- Erhaltung des finanziellen Gleichgewichts des Systems der sozialen Sicherheit;
- Betrugsverbeugung/ -bekämpfung;
- Lauterkeit des Handelsverkehrs;
- Verhütung von unlauterem Wettbewerb;
- Schutz der Umwelt und der städtischen Umwelt einschließlich der Stadt- und Raumplanung;
- Gläubigerschutz;
- Wahrung der ordnungsgemäßen Rechtspflege;
- Straßenverkehrssicherheit;
- Schutz des geistigen Eigentums;
- Kulturpolitische Zielsetzungen einschließlich der Wahrung des Rechts auf freie Meinungsäußerung, insbesondere im Hinblick auf soziale, kulturelle, religiöse und philosophische Werte der Gesellschaft;
- Die Notwendigkeit, ein hohes Bildungsniveau zu gewährleisten;
- Wahrung der Pressevielfalt und Förderung der Nationalsprache;
- Wahrung des nationalen historischen und künstlerischen Erbes sowie
- Veterinärpolitik. (Link auf Liste in A.III.2 setzen)
- Sonstiger Grund und zwar: \_\_\_\_\_

3. Sie ist **außerdem** verhältnismäßig (Link auf A.III.3 setzen), d. h. das angestrebte Ziel kann nicht durch ein milderer Mittel erreicht werden, insbesondere weil eine **nachträgliche Kontrolle** zu spät käme.

- ☐ Nein (Folge: Vorschrift abschaffen/ändern)
- ☐ Ja, Begründung(zwingend!):  
Geben Sie an, warum die Genehmigungspflicht für die Zielerreichung geeignet ist: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
Geben Sie an, warum das Ziel nicht durch eine weniger restriktive Maßnahme (milderes Mittel, z.B. nachträgliche Kontrolle) erreichbar ist : \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Zusätzliche Eingabeoption für „Nein“-Angaben **für einen zweiten Prüfdurchgang nach Änderung/ Abschaffung der Norm:**

- ☐ Die Vorschrift wurde abgeschafft  
durch Gesetz/ RVO/ Satzung: \_\_\_\_\_  
Fundstelle, ggf. Gliederungsnummer aus dem Fundstellennachweis A: \_\_\_\_\_  
Vorschrift: \_\_\_\_\_
- ☐ Die Vorschrift wurde geändert (Angaben zwingend)  
durch Gesetz/ RVO/ Satzung: \_\_\_\_\_  
Fundstelle, ggf. Gliederungsnummer aus dem Fundstellennachweis A: \_\_\_\_\_  
Vorschrift: \_\_\_\_\_

Beschreiben Sie kurz den Inhalt der Genehmigungspflicht in der geltenden Fassung:

---

---

- ☐ Die Genehmigungspflicht ist diskriminierungsfrei, denn sie gilt rechtlich und tatsächlich unterschiedslos für die Aufnahme oder Ausübung von Dienstleistungstätigkeiten durch In-und EU-Ausländer.
- ☐ Die Genehmigungspflicht ist gerechtfertigt und zwar aus folgendem Grund: (Mehrfachnennungen möglich)
  - ☐ Öffentliche Ordnung im gemeinschaftsrechtlichen Sinne der Art. 52 und 62 AEUV (ex-Artikel 46 und 55 EG-Vertrag) (Link auf Erläuterung wird gesetzt)
  - ☐ Öffentliche Sicherheit im gemeinschaftsrechtlichen Sinne der Art. 52 und 62 AEUV (ex-Artikel 46 und 55 EG-Vertrag) (Link auf Erläuterung wird gesetzt);
  - ☐ Öffentliche Gesundheit im gemeinschaftsrechtlichen Sinne der Art. 52 und 62

AEUV (ex-Artikel 46 und 55 EG-Vertrag) (Link auf Erläuterung wird gesetzt);

- ☐ Wahrung der gesellschaftlichen Ordnung;
  - ☐ Sozialpolitische Zielsetzungen;
  - ☐ Schutz von Dienstleistungsempfängern;
  - ☐ Verbraucherschutz;
  - ☐ Schutz der Arbeitnehmer einschließlich des sozialen Schutzes von Arbeitnehmern;
  - ☐ Tierschutz;
  - ☐ Erhaltung des finanziellen Gleichgewichts des Systems der sozialen Sicherheit;
  - ☐ Betrugsverbeugung/ -bekämpfung;
  - ☐ Lauterkeit des Handelsverkehrs;
  - ☐ Verhütung von unlauterem Wettbewerb;
  - ☐ Schutz der Umwelt und der städtischen Umwelt einschließlich der Stadt- und Raumplanung;
  - ☐ Gläubigerschutz;
  - ☐ Wahrung der ordnungsgemäßen Rechtspflege;
  - ☐ Straßenverkehrssicherheit;
  - ☐ Schutz des geistigen Eigentums;
  - ☐ Kulturpolitische Zielsetzungen einschließlich der Wahrung des Rechts auf freie Meinungsäußerung, insbesondere im Hinblick auf soziale, kulturelle, religiöse und philosophische Werte der Gesellschaft;
  - ☐ Die Notwendigkeit, ein hohes Bildungsniveau zu gewährleisten;
  - ☐ Wahrung der Pressevielfalt und Förderung der Nationalsprache;
  - ☐ Wahrung des nationalen historischen und künstlerischen Erbes sowie
  - ☐ Veterinärpolitik. (Link auf Liste in A.III.2 setzen)
  - ☐ Sonstiger Grund und zwar: \_\_\_\_\_
- 
- ☐ Die Genehmigungspflicht ist **außerdem** verhältnismäßig, d. h. sie eignet sich zur Zielerreichung und geht nicht über das zur Zielerreichung Erforderliche hinaus:  
Geben Sie an, warum die Genehmigungspflicht für die Zielerreichung geeignet ist:  
\_\_\_\_\_  
Geben Sie an, warum das Ziel nicht durch eine weniger restriktive Maßnahme (milderes Mittel, z.B. nachträgliche Kontrolle) erreichbar ist:  
\_\_\_\_\_

**Gesetz/ RVO/ Satzung:** \_\_\_\_\_

### **Frage 3b**

**Gestaltet das Gesetz/ die RVO/ Satzung eine oder mehrere Genehmigungsregelung/en aus**, z.B. durch Regelung von Genehmigungsvoraussetzungen, Fristenregelungen, Regelungen zum Geltungsbereich der Genehmigung, sonstigen Regelungen zum Genehmigungsverfahren oder Regelungen zu Kosten usw.?

*(Hinweis: Möglich ist, dass das Gesetz /die RVO/ Satzung zwar selbst keine Genehmigungspflichten statuiert (siehe dazu Frage 3), aber eine Genehmigungspflicht auf Grund höherrangigen Rechts besteht und das geprüfte Gesetz/ die RVO/ Satzung Regelungen zu Genehmigungsvoraussetzungen oder zum Genehmigungsverfahren enthält.)*

☐ Ja, und zwar folgende Genehmigungsregelung: \_\_\_\_\_

Geregelt in folgenden §§ \_\_\_\_\_  
(Mehrfachnennungen möglich.)  
(weiter mit Frage 4)

**Technisch ist sicherzustellen, dass wenn bei dieser Frage mit „Ja“ geantwortet wird, nach den Fragen 4, 5 bzw. 5a-d, (deren Prüfung von Anforderungen spezieller ist), vor Fragen 6ff. stets die Fragen 3c bis 3h abgeprüft werden!!! (Dies ist nach Aussage der IT-Experten möglich).**

(Die Fragen 3c bis 3h werden für jede angegebene Genehmigungsregelung gesondert durchlaufen)

☐ Nein (weiter mit Frage 4, Fragen 3c bis 3 h sind nicht zu prüfen)

### **Frage 3c**

Genügen die **durch das Gesetz/ die RVO/ Satzung aufgestellten Kriterien für die Erteilung der Genehmigung jeder** der folgenden Vorgaben (Art. 10 Abs. 1 und 2 DL-RL) (Link setzen)?

*(Hinweis: Die Prüfung der Fragen 4, 5 und 5a ist in diesem Prüfraster aus systematischen Gründen bewusst vor den Fragen 3c bis 3h vorgesehen worden. Dass nunmehr nach Fragen 4, 5 und 5a die Fragen 3c bis 3h aufgerufen werden stellt damit keine Fehlfunktion dar.*

*Soweit die Genehmigungskriterien mit Anforderungen übereinstimmen, die von den Fragen 5 und 5a erfasst wurden, ergeben sich hier Überschneidungen. Die Prüfung der dort bereits abgeprüften Kriterien der Nichtdiskriminierung, der Rechtfertigung durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses und der Verhältnismäßigkeit muss hier zum selben Ergebnis führen.*

*Anforderungen, die bereits bei Frage 4 geprüft worden sind, sind hier nicht noch einmal zu prüfen.*

*Zwar ist jede einzelne einschlägige Vorschrift bzw. jedes einzelne Kriterium dieses Gesetzes/ der RVO/ Satzung gesondert zu beurteilen; da jedoch keine Dauerberichtspflicht besteht, **kann diese Frage aus Effizienzgründen auch en bloc für mehrere Vorschriften/Kriterien ausgefüllt werden**, bei denen die Prüfung jeweils zum selben Ergebnis führt  
**(Möglichkeit wird elektronisch vorgesehen).***

**Betrifft:**

**Genehmigungsregelung:** \_\_\_\_\_ (von 3b automatisch übernehmen)

**Vorschrift/en des geprüften Gesetzes/ der RVO/ Satzung:** \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_ (von 3b automatisch übernehmen)

**Kriterium/en des geprüften Gesetzes/ der RVO/ Satzung (einzeln angeben):**

(**Hinweis an die Techniker:** Die folgende Prüfung für jedes einzelne angegebene Kriterium vorsehen, aber Option vorsehen, dass Antwort aus Effizienz Gesichtspunkten bei allen Kriterien en bloc angegeben werden kann, bei denen die Prüfung zum selben Ergebnis führt, siehe Hinweis)

Dieses Kriterium verhindert eine willkürliche Ausübung des Ermessens. Es ist

- nicht (offen oder versteckt) diskriminierend
- **und** durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt (vgl. A.III.2.) (Link setzen)
- **und** in Bezug auf diesen Grund verhältnismäßig
- **außerdem** klar und unzweideutig
- **und** objektiv
- **und** im Voraus bekannt gemacht worden
- **sowie** transparent und zugänglich.

- ☐ Die Vorgaben der Richtlinie werden erfüllt.
- ☐ Die Vorgaben der Richtlinie werden nicht erfüllt.  
 (Folge: Abschaffung/ Änderung des Kriteriums)

Zusätzliche Eingabeoption für die letzte Eingabemöglichkeit für das jeweils geprüfte Kriterium  
**für 2. Prüfdurchgang vorsehen:**

- ☐ Das Kriterium wurde abgeschafft durch Gesetz/ RVO/ Satzung:

\_\_\_\_\_  
 Fundstelle, ggf. Gliederungsnummer aus dem Fundstellennachweis A: \_\_\_\_\_

Vorschrift: \_\_\_\_\_

- ☐ Das Kriterium wurde geändert und erfüllt jetzt die Vorgaben der Richtlinie durch Gesetz/ RVO/ Satzung: \_\_\_\_\_

Fundstelle, ggf. Gliederungsnummer aus dem Fundstellennachweis A: \_\_\_\_\_

Vorschrift: \_\_\_\_\_

**Gesetz/ RVO/ Satzung:** \_\_\_\_\_

### **Frage 3d**

Nach Art. 13 Abs. 3 und 4 der DL-RL (Link setzen) müssen die **Genehmigungsanträge** der Dienstleistungserbringer binnen einer vorab festgelegten und bekannt gemachten angemessenen **Frist** (beginnend mit Vollständigkeit der Unterlagen) **bearbeitet** werden. Die Frist kann bei Komplexität der Angelegenheit einmal verlängert werden, was zu begründen und vor Ablauf der ursprünglichen Frist mitzuteilen ist.

Werden diese Anforderungen erfüllt?

*(Hinweis: Es genügt eine **gesetzlich fixierte Frist**; nicht erforderlich ist, dass die Frist im jeweiligen Verfahren durch die zuständige Behörde festgelegt wird. Wurde bzw. wird auch künftig von einer Spezialregelung abgesehen, genügt es, wenn die Anforderungen der DL-RL durch eine entsprechende **Regelung in einem anderen hier anwendbaren Gesetz**, z.B. dem VwVfG, erfüllt werden.)*

**Betrifft:**

**Genehmigungsregelung:** \_\_\_\_\_ (von 3b automatisch übernehmen)

**Vorschrift/en des geprüften Gesetzes/ der RVO/ Satzung:** \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ (von 3b automatisch übernehmen)

- ☐ Ja, die Anforderungen der Richtlinie werden durch die Vorschriften des Gesetzes/ der RVO/ Satzung oder eines anderen hier anwendbaren Gesetzes erfüllt.  
Einschlägige Vorschrift/en: §§ \_\_\_\_\_.
- ☐ Nein, die Anforderungen der Richtlinie werden durch die Vorschriften des Gesetzes/ der RVO/ Satzung oder eines anderen hier anwendbaren Gesetzes noch nicht erfüllt.  
(Folge: Regelung einführen/ ändern).

Zusätzliche Eingabeoption für „Nein“ für **2. Prüfdurchgang nach Änderung der Vorschrift:**

- ☐ Die Vorschrift wurde geändert, die Anforderungen der Richtlinie werden jetzt erfüllt,  
durch Gesetz/ RVO/Satzung: \_\_\_\_\_  
Fundstelle, ggf. Gliederungsnummer aus dem Fundstellennachweis A: \_\_\_\_\_  
Vorschrift: \_\_\_\_\_

**Gesetz/ RVO/ Satzung:** \_\_\_\_\_

**Frage 3e**

Art. 13 Abs. 4 DL-RL (Link setzen) fordert, dass die Genehmigung als erteilt gilt (**Genehmigungsfiktion**), wenn der Antrag nicht binnen der vorab festgelegten Frist beschieden wird. Jedoch kann eine andere Regelung vorgesehen werden, wenn dies durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses (Link auf A.III.2 setzen) (z. B. durch berechtigte Interessen Drittbetroffener) gerechtfertigt ist.

Werden diese Anforderungen erfüllt?

*(Hinweis: Wurde bzw. wird auch künftig von einer Spezialregelung abgesehen, genügt es, wenn die Anforderungen der DL-RL durch eine entsprechende **Regelung in einem anderen hier anwendbaren Gesetz**, z.B. dem VwVfG, erfüllt werden.)*

**Betrifft:**

**Genehmigungsregelung:** \_\_\_\_\_ (von 3b automatisch übernehmen)

**Vorschrift/en des geprüften Gesetzes/ der RVO/ Satzung:** \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_ (von 3b automatisch übernehmen)

- ☐ Ja, das Gesetz/ die RVO/ Satzung oder ein anderes hier anwendbares Gesetz enthält bereits eine entsprechende Genehmigungsfiktion.  
 Einschlägige Vorschrift/en: §§ \_\_\_\_\_.
- ☐ Ja. Das Gesetz/ die RVO/ Satzung oder ein anderes hier anwendbares Gesetz enthält zwar keine entsprechende Genehmigungsfiktion. Von ihrer Einführung kann aber aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses abgesehen werden.
- ☐ Nein, das Gesetz/ die RVO/ Satzung oder ein anderes hier anwendbares Gesetz enthält keine entsprechende Genehmigungsfiktion. Sie müsste eingeführt werden, da keine zwingenden Gründe des Allgemeininteresses ersichtlich sind, hiervon abzusehen.  
 (Folge: Regelung einführen)

Zusätzliche Eingabeoption für „Nein“ **für 2. Prüfdurchgang nach Änderung der Vorschrift:**

- ☐ Die Regelung wurde eingeführt und die Anforderungen werden jetzt erfüllt durch Gesetz/ RVO/ Satzung: \_\_\_\_\_  
 Fundstelle, ggf. Gliederungsnummer aus dem Fundstellennachweis A: \_\_\_\_\_  
 Vorschrift: \_\_\_\_\_

**Gesetz/ RVO/ Satzung:** \_\_\_\_\_

**Frage 3f**

Berechtigt die Genehmigung zur **Tätigkeit im gesamten Bundesgebiet** (Art. 10 Abs. 4 DL-RL) (Link setzen)?

*(Hinweis: Sollte die Geltung der Genehmigung auf den räumlichen Zuständigkeitsbereich der Körperschaft beschränkt sein, so müsste zur Erfüllung der Anforderungen des Art. 10 Abs. 4 DL-RL geprüft werden, ob diese Beschränkung aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt ist. Andernfalls ist zu prüfen, ob eine bundesweite Anerkennung der Genehmigung ermöglicht werden kann.)*

**Betrifft:**

**Genehmigungsregelung:** \_\_\_\_\_ (von 3b automatisch übernehmen)

**Vorschrift/en des geprüften Gesetzes/ der RVO/ Satzung:** \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_ (von 3b automatisch übernehmen)

**Mehrfachangaben möglich, falls unterschiedliche Regelungen im Gesetz!**

- ☐ Ja, die Genehmigung berechtigt zu bundesweiter Tätigkeit.  
Dies betrifft §§ \_\_\_\_\_
- ☐ Die Genehmigung berechtigt nicht zu bundesweiter Tätigkeit. Es ist aber aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses (siehe dazu Erläuterung unter A.III.2) (Link setzen) gerechtfertigt, für jede Betriebsstätte eine Genehmigung zu verlangen bzw. die Genehmigung auf ein bestimmtes Gebiet zu beschränken.  
Dies betrifft §§ \_\_\_\_\_
- ☐ Nein, die Genehmigung berechtigt nicht zu bundesweiter Tätigkeit. Eine Rechtfertigung hierfür aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses (siehe dazu Erläuterung unter A.III.2) (Link setzen) ist auch nicht möglich. (Folge: Änderung).  
Dies betrifft §§ \_\_\_\_\_

Zusätzliche Eingabeoption für „Nein“ **für 2. Prüfdurchgang nach Änderung der Vorschrift:**

- ☐ Die Vorschrift wurde geändert (die Genehmigung berechtigt jetzt zu bundesweiter Tätigkeit), und zwar durch Gesetz/ RVO/ Satzung:

\_\_\_\_\_

Fundstelle, ggf. Gliederungsnummer aus dem Fundstellennachweis A: \_\_\_\_\_

Vorschrift: \_\_\_\_\_

- ☐ Die Genehmigung erstreckt sich zwar nach wie vor nur auf den räumlichen Zuständigkeitsbereich der Körperschaft, sie wird jedoch bundesweit von den zuständigen Behörden ohne weitere Anforderungen anerkannt.

**Gesetz/ RVO/ Satzung:** \_\_\_\_\_

**Frage 3g**

Sieht das Gesetz/ die RVO/ Satzung eine – nach Art. 11 Abs. 1 DL-RL (Link setzen) nur ausnahmsweise zulässige – **Befristung der Genehmigung** vor?

*(Beachte: Gilt nur für Verfahren, die nicht unter die von Fragen 6 und 6 a erfassten Verfahren fallen (Link auf diese Fragen und die Antwortvarianten nur im Lesemodus setzen). Zur Erinnerung: Durch **höherrangiges Recht** vorgegebene Befristungen sind **nicht** zu prüfen.)*

**Betrifft:**

**Genehmigungsregelung:** \_\_\_\_\_ (von 3b automatisch übernehmen)

**Vorschrift/en des geprüften Gesetzes/ der RVO/ Satzung:** \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_ (von 3b automatisch übernehmen)

- ☐ Nein, das Gesetz/ die RVO/ Satzung sieht keine Befristung der Genehmigung vor.
- ☐ Ja, das Gesetz/ die RVO/ Satzung sieht in §§ \_\_\_\_\_ eine Befristung der Genehmigung vor. Diese ist aber zulässig, weil
  - ☐ die Genehmigung automatisch verlängert wird oder lediglich von der fortbestehenden Erfüllung der Anforderungen abhängt
  - ☐ die Zahl der verfügbaren Genehmigungen durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses (Link auf A.III.2 setzen) begrenzt ist oder
  - ☐ zwingende Gründe des Allgemeininteresses (Link auf A.III.2 setzen) eine Befristung rechtfertigen.
- ☐ Ja, das Gesetz/ die RVO/ Satzung sieht in §§ \_\_\_\_\_ eine Befristung der Genehmigung vor, die nicht aus den o.g. Gründen zu rechtfertigen ist. (Folge: Änderung).

Zusätzliche Eingabeoption für die letzte Eingabemöglichkeit **für zweiten Prüfdurchgang nach Änderung der Vorschrift:**

- ☐ Die Vorschrift wurde geändert und erfüllt jetzt die Anforderungen von Art. 11 Abs. 1 DL-RL durch Gesetz/ RVO/ Satzung: \_\_\_\_\_  
 Fundstelle, ggf. Gliederungsnummer aus dem Fundstellennachweis A: \_\_\_\_\_  
 Vorschrift: \_\_\_\_\_

**Gesetz/ RVO/ Satzung:** \_\_\_\_\_

### **Frage 3h**

Die **vom Antragsteller** für die Genehmigung aufgrund des Gebührenrechts des prüfenden Rechtsträgers **zu entrichtenden Kosten** müssen vertretbar sein. Sie müssen in angemessenem Verhältnis zu den Kosten der Genehmigungsverfahren stehen und dürfen diese nicht übersteigen (Art. 13 Abs. 2, Satz 2) (Link setzen).

Sind diese Vorgaben erfüllt?

*(Hinweis: Bei dieser Frage ist über das geprüfte Gesetz/ die RVO/ Satzung hinaus ein Blick in das einschlägige Gebührenrecht zu werfen.*

*Mit Blick auf die Kostenregelungen gilt das Kostendeckungsprinzip. [Link einfügen]*

**Betrifft:**

**Genehmigungsregelung:** \_\_\_\_\_ (von 3b automatisch übernehmen)

**Vorschrift/en des geprüften Gesetzes/ der RVO/ Satzung:** \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ (von 3b automatisch übernehmen)

- ☐ Ja, die Vorgaben der Richtlinie sind erfüllt.
- ☐ Nein, die Vorgaben der Richtlinie sind nicht erfüllt. (Folge: Gebührenrecht anpassen)
- ☐ Ob die Vorgaben der Richtlinie erfüllt werden, kann an dieser Stelle nicht beurteilt werden. Die Verfahrenskosten sind an anderer Stelle (z.B. durch kommunale Satzung usw.) geregelt worden.

Zusätzliche Eingabeoption für „Nein“ **für 2. Prüfdurchgang nach Änderung der Vorschrift:**

- ☐ Das Gebührenrecht wurde angepasst und erfüllt jetzt die Vorgaben der Richtlinie durch Gesetz/ RVO/ Satzung: \_\_\_\_\_  
Fundstelle, ggf. Gliederungsnummer aus dem Fundstellennachweis A: \_\_\_\_\_  
Vorschrift: \_\_\_\_\_

**Gesetz/ RVO/ Satzung:** \_\_\_\_\_

#### **Frage 4**

Macht das Gesetz/ die RVO/ Satzung die Aufnahme oder Ausübung der Tätigkeit in Deutschland von einer oder mehreren der folgenden **unzulässigen (Genehmigungs-) Anforderungen** abhängig (Art. 14, 23 Abs. 2, 24 Abs. 1 DL-RL) (jeweils einen Link setzen)?

*(Hinweis: Das Gesetz/ die RVO/ Satzung ist auch dann auf diese Anforderungen zu überprüfen, wenn die betreffende Tätigkeit keiner Genehmigungspflicht unterliegt oder die Genehmigungspflicht auf höherrangigem Recht beruht. Prüfungsgegenstand sind aber **nur die Anforderungen, die durch dieses Gesetz/ die RVO/ Satzung aufgestellt werden**. Bestehen die Anforderungen aufgrund höherrangigen Rechts und enthält das geprüfte Regelwerk keine eigene – das höherrangige Recht präzisierende – Regelung hierzu, sind sie nicht zu prüfen.)*

- ☐ Ja, und zwar von folgenden: (Bitte Zutreffendes markieren und Vorschriften benennen, Mehrfachangaben sind möglich)  
(Folge: Gesetz/ RVO/ Satzung ändern)
  - ☐ diskriminierenden Anforderungen wie einem Staatsangehörigkeitserfordernis für den Dienstleister, seine Beschäftigten, Gesellschafter, Geschäftsführung, Kontrollorgane, oder einer Residenzpflicht der genannten Personen (vgl. Art. 14 Ziff. 1 a und b DL-RL)  
(Link setzen)  
Vorschrift/en: \_\_\_\_\_
  - ☐ einem Verbot, in mehreren EU-Staaten in einem Register oder bei Kammern/Berufsverbänden eingetragen oder in mehreren EU-Staaten niedergelassen zu sein (vgl. Art. 14. Ziff 2 DL-RL) (Link setzen)  
Vorschrift/en: \_\_\_\_\_
  - ☐ Beschränkungen der Wahl zwischen Haupt- und Zweitniederlassung oder der Wahl der Organisationsform für die Niederlassung (Agentur, Zweigstelle, Tochtergesellschaft etc.) (vgl. Art. 14 Ziff. 3 DL-RL) (Link setzen)  
Vorschrift/en: \_\_\_\_\_
  - ☐ Bedingungen der Gegenseitigkeit in Bezug auf den Niederlassungsstaat des Dienstleisters (Ausnahme Energiebereich) (vgl. Art. 14 Ziff. 4 DL-RL) (Link setzen)  
Vorschrift/en: \_\_\_\_\_
  - ☐ einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung, die zum Nachweis eines wirtschaftlichen Bedarfs, einer Marktnachfrage, der wirtschaftlichen Vorteilhaftigkeit oder der Eignung zur Erreichung wirtschaftlicher Programmziele der Behörde führen muss (Ausnahme: Planungserfordernisse, die keine wirtschaftlichen Ziele verfolgen und zwingenden Gründen des Allgemeininteresses (Link auf A.III.2 setzen) dienen) (vgl. Art. 14 Ziff. 5 DL-RL) (Link setzen)  
Vorschrift/en: \_\_\_\_\_

- ☐ einer direkten oder indirekten Beteiligung von Konkurrenten an Genehmigungs- und sonstigen behördlichen Entscheidungen (Ausnahme: behördliche Tätigkeit der Kammern; Öffentlichkeitsbeteiligung; Anhörung von Kammern und Sozialpartnern zu nicht einzelfallbezogenen Fragen) (vgl. Art. 14 Ziff. 6 DL-RL) (Link setzen)  
Vorschrift/en:

- ☐ einer Pflicht zur Stellung einer Sicherheit oder dem Abschluss einer Versicherung durch/bei einem **in Deutschland niedergelassenen** Finanzinstitut/Versicherungsunternehmen (*d. h. es besteht kein generelles Verbot einer Versicherungspflicht als solcher*) (vgl. Art. 14 Ziff. 7 DL-RL) (Link setzen)  
Vorschrift/en:

- ☐ einer Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung oder zur Stellung einer gleichwertigen oder im Wesentlichen vergleichbaren Sicherheit unabhängig davon, ob und inwieweit im Herkunftsstaat schon eine vergleichbare Absicherung bzw. adäquate Deckung besteht (*nur bei unzureichendem Schutz darf eine ergänzende Absicherung gefordert werden, Bescheinigungen sind anzuerkennen*). (vgl. Art. 23. Abs. 2 DL-RL) (Link setzen)  
Andere nationale Haftpflichtbestimmungen (z.B. die Umwelthaftpflichtversicherungen des deutschen Umweltrechts, etwa im Abfallrecht im Rahmen der Transportgenehmigungspflicht) sind grundsätzlich weiter zulässig, soweit sie mit den sonstigen Bestimmungen der DL-RL in Einklang stehen.  
Vorschrift/en:

- ☐ einer Pflicht, bereits vorher über einen bestimmte Zeitraum in einem deutschen Register eingetragen gewesen zu sein oder die Tätigkeit in Deutschland ausgeübt zu haben  
Vorschrift/en:

- ☐ einem **absoluten** Verbot der kommerziellen Kommunikation (*Beschränkungen durch berufsrechtliche Regeln können demgegenüber zulässig sein, s. Frage 10*) (Link auf Frage und die Antwortvarianten im Lesemodus setzen)  
Vorschrift/en:

Im Fall des Ankreuzens unzulässiger Anforderungen jeweils zusätzliche Eingabeoption **für zweiten Prüfdurchgang nach Abschaffung der Vorschrift:**

- ☐ Die Vorschrift wurde abgeschafft durch Gesetz/ RVO/ Satzung:

Fundstelle, ggf. Gliederungsnummer aus dem Fundstellennachweis A: \_\_\_\_\_

Vorschrift: \_\_\_\_\_

- ☐ Ja, aber die Anforderungen bestehen aufgrund höherrangigen Rechts und das Gesetz/ die RVO/ Satzung enthält keine eigene – das höherrangige Recht präzisierende Regelung (weiter mit Frage 5)
- ☐ Nein (weiter mit Frage 5)

**Gesetz/ RVO/ Satzung:** \_\_\_\_\_

### Frage 5

Macht das Gesetz/ die RVO/ Satzung die Aufnahme oder Ausübung der Tätigkeit in Deutschland von einer oder mehreren der folgenden durch die Mitgliedstaaten **zu prüfenden (Genehmigungs-) Anforderungen** (ggfls. Link auf A.I.3) abhängig (Art. 15 Abs. 2 DL-RL) (Link setzen)?

*(Hinweis: Diese Anforderungen sind nicht per se verboten, müssen aber gerechtfertigt werden können, s. unten Frage 5 a.*

*Das Gesetz/ die RVO/ Satzung ist auch dann auf diese Anforderungen zu überprüfen, wenn die betreffende Tätigkeit keiner Genehmigungspflicht unterliegt oder die Genehmigungspflicht auf höherrangigem Recht beruht. Prüfungsgegenstand sind aber **nur die Anforderungen, die durch dieses Gesetz/ die RVO/ Satzung aufgestellt werden**. Bestehen die Anforderungen aufgrund höherrangigen Rechts und enthält das geprüfte Regelwerk keine eigene – das höherrangige Recht präzisierende – Regelung hierzu, sind sie nicht zu prüfen.*

*Zu Art. 15 der DL-RL besteht nach Art. 15 Abs. 7 DL-RL (Link setzen) eine **Dauerberichts- und Begründungspflicht** gegenüber der Kommission. Die geforderten Beschreibungen der Anforderungen sind erforderlich für die Erfüllung dieser Dauerberichtspflicht). (Link setzen)).*

*(Hinweis: Bei dieser Dauerberichtspflicht kann eine Überschneidung mit der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (Link setzen) denkbar sein, d.h. bei notifizierungspflichtigen Vorschriften zu Erzeugnissen in Verbindung mit Dienstleistungen oder zu Diensten der Informationsgesellschaft die gleichzeitig Anforderungen gem. Art. 15 Abs. 2 DL-RL enthalten. Zur [Verfahrensvereinfachung und zur Vermeidung von Doppelnotifizierungen sind Entwürfe solcher Verfahrens- und Verwaltungsvorschriften ausschließlich gemäß der Richtlinie 98/34/EG über das Ref. E B 2 im BMWi bei der Kommission zu notifizieren](#) (vgl. auch Art. 15 Abs. 7 Ua. 3 DL-RL). D.h., die Dauerberichtspflicht gem. Art. 15. Abs. 7 DL-RL wird gleichzeitig mit der Notifizierung gem. der Richtlinie 98/34/EG erfüllt, eine separate Berichterstattung nach der Dienstleistungsrichtlinie entfällt (vgl. Positionspapier.)*

☐ Ja, und zwar von folgenden: (Bitte Zutreffendes markieren, Vorschrift/en benennen, deren Datum des Inkrafttretens angeben und die Anforderung kurz beschreiben und dann weiter mit Frage 5a. Frage 5a wird für jede angegebene Anforderung gesondert durchlaufen)

☐ mengenmäßigen oder territorialen Beschränkungen, z. B. aufgrund der Bevölkerungszahl oder bestimmten Mindestentfernungen zwischen Dienstleistern (*nicht gemeint ist die in Art. 10 Abs. 4 geregelte Beschränkung der Genehmigung auf ein bestimmtes Gebiet*)

Vorschrift/en: \_\_\_\_\_

In Kraft getreten ☐ **vor** dem 28.12.2006  
☐ **am** oder **nach** dem 28.12.2006

☐ Beschreiben Sie kurz die Anforderung:

\_\_\_\_\_

☐ der Vorgabe einer bestimmten Rechtsform

Vorschrift/en: \_\_\_\_\_

In Kraft getreten ☐ **vor** dem 28.12.2006  
☐ **am** oder **nach** dem 28.12.2006

☐ Beschreiben Sie kurz die Anforderung:

\_\_\_\_\_

- 
- ☐ Anforderungen im Hinblick auf die Beteiligungen am Gesellschaftsvermögen  
Vorschrift/en: \_\_\_\_\_

In Kraft getreten ☐ **vor** dem 28.12.2006  
☐ **am** oder **nach** dem 28.12.2006

- ☐ Beschreiben Sie kurz die Anforderung:  
 \_\_\_\_\_
- 

- ☐ Anforderungen die bestimmen, dass die Tätigkeit auf Grund ihrer Besonderheiten nur von bestimmten Dienstleistungserbringern ausgeübt werden darf (**nicht zu prüfen sind Vorbehalte wie z.B. Berufsvorbehalte aufgrund der Berufsankennungs-RL 2005/36/EG oder anderer EU-Rechtsakte**)  
 Vorschrift/en: \_\_\_\_\_

In Kraft getreten ☐ **vor** dem 28.12.2006  
☐ **am** oder **nach** dem 28.12.2006

- ☐ Beschreiben Sie kurz die Anforderung:  
 \_\_\_\_\_
- 

- ☐ einem Verbot mehrerer Niederlassungen in Deutschland  
 Vorschrift/en: \_\_\_\_\_

In Kraft getreten ☐ **vor** dem 28.12.2006  
☐ **am** oder **nach** dem 28.12.2006

- ☐ Beschreiben Sie kurz die Anforderung:  
 \_\_\_\_\_
- 

- ☐ Anforderungen, die eine Mindestbeschäftigtenzahl verlangen  
 Vorschrift/en: \_\_\_\_\_

In Kraft getreten ☐ **vor** dem 28.12.2006  
☐ **am** oder **nach** dem 28.12.2006

- ☐ Beschreiben Sie kurz die Anforderung:  
 \_\_\_\_\_
- 

- ☐ der Beachtung festgesetzter Mindest- und/oder Höchstpreise durch den Dienstleister  
 (klassisches Beispiel: Honorarordnungen)  
 Vorschrift/en: \_\_\_\_\_

In Kraft getreten ☐ **vor** dem 28.12.2006  
☐ **am** oder **nach** dem 28.12.2006

- ☐ Beschreiben Sie kurz die Anforderung:  
 \_\_\_\_\_
- 

- ☐ einer Verpflichtung, zusammen mit der Dienstleistung bestimmte andere Dienstleistungen zu erbringen  
 Vorschrift/en: \_\_\_\_\_

In Kraft getreten ☐ **vor** dem 28.12.2006  
☐ **am** oder **nach** dem 28.12.2006

- ☐ Beschreiben Sie kurz die Anforderung:  
 \_\_\_\_\_
- 

(Auch zu jedem Unterpunkt sind ggf. Mehrfachangaben möglich.)

- ☐ Ja, aber die Anforderungen bestehen aufgrund höherrangigen Rechts und das Gesetz/ die RVO/ Satzung enthält keine eigene – das höherrangige Recht präzisierende – Regelung (weiter mit Frage 6 bzw. Frage 3c bis 3 h, wird technisch sichergestellt, siehe Hinweis bei Frage 3b)
- ☐ Nein (weiter mit Frage 6 bzw. Frage 3c bis 3h, wird technisch sichergestellt, siehe Hinweis bei Frage 3b)

**Frage 5 a (für jede Anforderung gesondert auszufüllen)**

*(Hinweis: Bitte beachten Sie, dass für diese Frage eine Dauerberichtspflicht an die Kommission besteht.)*

**Anforderung:** \_\_\_\_\_ (jeweils automatisch von Frage 5 übernehmen)

**Vorschrift:** \_\_\_\_\_ (jeweils automatisch von Frage 5 übernehmen)

Ist die Anforderung notwendig zur Erfüllung einer übertragenen besonderen Aufgabe im Bereich der **Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse** (Link auf separate Erläuterung setzen)? (Art. 15 Abs. 4 DL-RL) (Link auf Art. 15 Abs. 4 setzen) (zum Begriff der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und zu Beispielsfällen siehe die separate Erläuterung (Link setzen) sowie Erwägungsgründe 70, 72, 17 und 34)(jeweils Link setzen).

- ☐ Nein (weiter zu 5 d)
- ☐ Ja, die Anforderung ist notwendig zur Erfüllung einer übertragenen besonderen Aufgabe im Bereich der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (Link auf Erläuterung setzen). Die Abschaffung der Anforderung würde die Erfüllung der besonderen Aufgabe rechtlich und tatsächlich verhindern.  
(Im Fall des „ja“ weiter zu 5 b und 5c, die zur Erfüllung der Dauerberichtspflicht detaillierte Informationen zur Antwort in Frage 5a abfragen.)

**Frage 5 b (für jede Anforderung gesondert auszufüllen)**

*(Hinweis: Bitte beachten Sie, dass für diese Frage eine Dauerberichtspflicht an die Kommission besteht. Fragen 5b und 5c fragen mit Blick auf die Erfüllung der Dauerberichtspflicht detaillierte Informationen zur Antwort in Frage 5a ab. Ist Frage 5 a mit „Ja“ beantwortet worden, sind hier keine „Nein-Antworten“ möglich und deshalb als Antwortoption auch nicht vorgegeben.)*

Um welche Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (Link auf separate Erläuterung sowie Erwägungsgründe 70, 72, 17 und 34 setzen) handelt es sich?

Es handelt sich um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse:

- ☐ im Postsektor (die von RL 97/67/EG vom 15. Dezember 1997 erfassten Dienstleistungen) (Link setzen) und zwar um folgende: \_\_\_\_\_
  - ☐ im Elektrizitätssektor (die von RL 2003/54/EG vom 26. Juni 2003 erfassten Dienstleistungen) (Link setzen) und zwar um folgende: \_\_\_\_\_
  - ☐ im Gassektor (die von RL 2003/55/EG vom 26. Juni 2003 erfassten Dienstleistungen) (Link setzen) und zwar um folgende: \_\_\_\_\_
  - ☐ im Bereich der Wasserverteilung und -versorgung sowie Abwasserbewirtschaftung und zwar um folgende: \_\_\_\_\_
  - ☐ im Bereich der Abfallbewirtschaftung und zwar um folgende: \_\_\_\_\_
  - ☐ Sonstige und zwar um folgende: \_\_\_\_\_
- (Angaben relevant für Dauerberichtspflicht!) (weiter mit Frage 5c)

### **Frage 5 c (für jede Anforderung gesondert auszufüllen)**

*(Hinweis: Bitte beachten Sie, dass für diese Frage eine Dauerberichtspflicht an die Kommission besteht.)*

Worin besteht die besondere Aufgabe des Erbringens der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (siehe die in den Erläuterungen aufgezählten Beispiele)(Link auf separate Erläuterung der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse setzen) und warum ist die Anforderung notwendig zur Erfüllung der besonderen Aufgabe bzw. warum würde eine Abschaffung der Anforderung die Erfüllung der besonderen Aufgabe rechtlich und tatsächlich verhindern?

- ☐ Besondere Aufgabe der Dienstleistung von allgemeinem Interesse: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

(Angabe zwingend, weil relevant für Dauerberichtspflicht!)

- ☐ Die Anforderung ist notwendig zur Erfüllung der übertragenen besonderen Aufgabe, weil die Erfüllung der besonderen Aufgabe ohne die Anforderung nicht sichergestellt werden könnte und die Anforderung nicht durch eine weniger einschneidende Maßnahme ersetzt werden könnte (kein milderes Mittel)

Ggf. weitere Begründung: \_\_\_\_\_

(Angaben relevant für Dauerberichtspflicht!)

(weiter mit Frage 6 bzw. Frage 3c bis 3h, siehe Hinweis bei Frage 3b. **Frage 5d ist nicht zu beantworten, wenn Frage 5a mit „ja“ beantwortet wurde**)

**Frage 5 d (für jede Anforderung gesondert auszufüllen)**

Erfüllt die an den Dienstleister gestellte, durch das Gesetz/ die RVO/ die Satzung vorgegebene Anforderung die folgenden Bedingungen (Art. 15 Abs. 3 DL-RL) (Link setzen)?

(Hinweis: **Alle drei nachfolgenden Prüfungskriterien müssen kumulativ erfüllt sein.** Bitte beachten Sie die diesbezüglich bestehende **DAUERBERICHTS- UND BEGRÜNDUNGSPFLICHT** gegenüber der Kommission, Art. 15 Abs. 7 DL-RL (Link setzen). **Bitte für jede bei Frage 5 angekreuzte Anforderung/benannte Vorschrift gesondert ausfüllen.**)

**Betrifft:**

**Anforderung:** \_\_\_\_\_ (automatisch von Frage 5 übernehmen)

**Vorschrift:** \_\_\_\_\_ (automatisch von Frage 5 übernehmen)

1. Sie ist frei von (offenen oder versteckten) Diskriminierungen (Link auf A.III.1 setzen) aufgrund Staatsangehörigkeit oder (bei juristischen Personen) des Sitzes.

- ☐ Nein, denn die Anforderung betrifft Dienstleister aus dem In- und dem EU-Ausland nicht gleich (Folge: Vorschrift abschaffen/ ändern)
- ☐ Ja, denn die Anforderung gilt rechtlich und tatsächlich unterschiedslos für Dienstleister aus dem In- und EU-Ausland.

Ggf. weitere Begründung: \_\_\_\_\_

Ergebnis bei „Ja“: **Es besteht in jedem Fall eine Dauerberichtspflicht**

2. Sie ist **außerdem** durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses (Link auf Erläuterung in A.III.2 setzen) gerechtfertigt.

- ☐ Nein (Folge: Vorschrift abschaffen/ ändern)
- ☐ Ja, und zwar durch folgenden Grund: (Mehrfachnennungen zulässig)
- ☐ Öffentliche Ordnung im gemeinschaftsrechtlichen Sinne der Art. 52 und 62 AEUV (ex-Artikel 46 und 55 EG-Vertrag) (Link auf Erläuterung wird gesetzt)
  - ☐ Öffentliche Sicherheit im gemeinschaftsrechtlichen Sinne der Art. 52 und 62 AEUV (ex-Artikel 46 und 55 EG-Vertrag) (Link auf Erläuterung wird gesetzt);
  - ☐ Öffentliche Gesundheit im gemeinschaftsrechtlichen Sinne der Art. 52 und 62 AEUV (ex-Artikel 46 und 55 EG-Vertrag) (Link auf Erläuterung wird gesetzt);
  - ☐ Wahrung der gesellschaftlichen Ordnung;
  - ☐ Sozialpolitische Zielsetzungen;
  - ☐ Schutz von Dienstleistungsempfängern;
  - ☐ Verbraucherschutz;

- ☐ Schutz der Arbeitnehmer einschließlich des sozialen Schutzes von Arbeitnehmern;
- ☐ Tierschutz;
- ☐ Erhaltung des finanziellen Gleichgewichts des Systems der sozialen Sicherheit;
- ☐ Betrugsverbeugung/ -bekämpfung;
- ☐ Lauterkeit des Handelsverkehrs;
- ☐ Verhütung von unlauterem Wettbewerb;
- ☐ Schutz der Umwelt und der städtischen Umwelt einschließlich der Stadt- und Raumplanung;
- ☐ Gläubigerschutz;
- ☐ Wahrung der ordnungsgemäßen Rechtspflege;
- ☐ Straßenverkehrssicherheit;
- ☐ Schutz des geistigen Eigentums;
- ☐ Kulturpolitische Zielsetzungen einschließlich der Wahrung des Rechts auf freie Meinungsäußerung, insbesondere im Hinblick auf soziale, kulturelle, religiöse und philosophische Werte der Gesellschaft;
- ☐ Die Notwendigkeit, ein hohes Bildungsniveau zu gewährleisten;
- ☐ Wahrung der Pressevielfalt und Förderung der Nationalsprache;
- ☐ Wahrung des nationalen historischen und künstlerischen Erbes sowie
- ☐ Veterinärpolitik. (Link auf Liste in A.III.2 setzen)
- ☐ Sonstiger Grund und zwar: \_\_\_\_\_

Ergebnis bei „Ja“: **Es besteht in jedem Fall eine Dauerberichtspflicht**

3. Sie ist **außerdem** verhältnismäßig (Link auf A.III.3 setzen), d. h. sie ist zur Zielerreichung geeignet, geht nicht über das zur Zielerreichung Erforderliche hinaus und kann nicht durch weniger einschneidende Maßnahmen ersetzt werden, die zum selben Ergebnis führen.

☐ Nein (Folge: Vorschrift abschaffen/ ändern)

☐ Ja, Begründung (zwingend!):

Geben Sie an, warum die Anforderung für die Zielerreichung geeignet ist: \_\_\_\_\_

Geben Sie an, warum das Ziel nicht durch eine weniger restriktive Maßnahme (milderes Mittel, z.B. nachträgliche Kontrolle) erreichbar ist : \_\_\_\_\_

Ergebnis bei „Ja“: **Es besteht in jedem Fall eine Dauerberichtspflicht**

(weiter mit Frage 6 bzw. Frage 3c bis 3h, siehe Hinweis bei Frage 3b).

Zusätzliche Eingabeoptionen für die „Nein“-Angaben **für einen zweiten Prüfdurchgang nach Änderung/ Abschaffung der Vorschrift (für jede Anforderung gesondert auszufüllen)**:

- ☐ Die Vorschrift wurde abgeschafft durch Gesetz/ RVO/ Satzung:

\_\_\_\_\_

Fundstelle, ggf. Gliederungsnummer aus dem Fundstellennachweis A: \_\_\_\_\_

Vorschrift: \_\_\_\_\_ (**Ergebnis: Es besteht keine Dauerberichtspflicht**)

- ☐ Die Vorschrift wurde geändert durch Gesetz/ RVO/ Satzung:

\_\_\_\_\_

Fundstelle, ggf. Gliederungsnummer aus dem Fundstellennachweis A: \_\_\_\_\_

Vorschrift: \_\_\_\_\_

(Diese Informationen sind erforderlich für die Dauerberichtspflicht)

**Ergebnis: Es besteht Dauerberichtspflicht für die geänderte/ gelockerte Anforderung**, die durch Durchprüfen und Ausfüllen der untenstehenden Eingabeoptionen erfüllt werden kann. Die untenstehenden Angaben sind zwingend auszufüllen:

Wie wurde die Anforderung gelockert? Beschreiben Sie kurz den Inhalt der Anforderung in der geltenden Fassung im Unterschied zur alten Anforderung: \_\_\_\_\_

**Prüfung des Inhalts von Frage 5 a für die geänderte Anforderung: (für jede geänderte Anforderung gesondert auszufüllen)**

*(Hinweis: Bitte beachten Sie, dass für diese Frage eine Dauerberichtspflicht an die Kommission besteht.)*

Ist die Anforderung **in der gelockerten Fassung** notwendig für zur Erfüllung einer übertragenen besonderen Aufgabe im Bereich der Dienstleistungen **von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse** (Link auf separate Erläuterung setzen)? (Art. 15 Abs. 4 DL-RL) (Link auf Art. 15 Abs. 4 setzen) (zum Begriff der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und zu Beispielsfällen siehe die separate Erläuterung (Link setzen) sowie Erwägungsgründe 70, 17 und 34)(jeweils Link setzen).

- ☐ Nein (weiter zur untenstehenden Prüfung des Inhalts der Frage 5 d)
- ☐ Ja, die Anforderung ist notwendig zur Erfüllung einer übertragenen besonderen Aufgabe im Bereich der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (Link auf Erläuterung setzen). Die Abschaffung der Anforderung würde die Erfüllung der besonderen Aufgabe rechtlich und tatsächlich verhindern.

(Im Fall des „ja“ weiter zu 5 b und 5c, die zur Erfüllung der Dauerberichtspflicht detaillierte Informationen zur Antwort in Frage 5a abfragen.)

**Prüfung des Inhalts von Frage 5 b für die geänderte Anforderung: (für jede Anforderung gesondert auszufüllen)**

*(Hinweis: Bitte beachten Sie, dass für diese Frage eine Dauerberichtspflicht an die Kommission besteht. Fragen 5b und 5c fragen mit Blick auf die Erfüllung der Dauerberichts-*

*pflicht detaillierte Informationen zur Antwort in Frage 5a ab. Ist Frage 5 a mit „Ja“ beantwortet worden, sind hier keine „Nein-Antworten“ möglich und deshalb als Antwortoption auch nicht vorgegeben.)*

Um welche Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (Link auf separate Erläuterung setzen) handelt es sich?

Es handelt sich um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse:

- ☐ im Postsektor (die von RL 97/67/EG vom 15. Dezember 1997 erfassten Dienstleistungen) (Link setzen) und zwar um folgende: \_\_\_\_\_
- ☐ im Elektrizitätssektor (die von RL 2003/54/EG vom 26. Juni 2003 erfassten Dienstleistungen) (Link setzen) und zwar um folgende: \_\_\_\_\_
- ☐ im Gassektor (die von RL 2003/55/EG vom 26. Juni 2003 erfassten Dienstleistungen) (Link setzen) und zwar um folgende: \_\_\_\_\_
- ☐ im Bereich der Wasserverteilung und -versorgung sowie Abwasserbewirtschaftung und zwar um folgende: \_\_\_\_\_
- ☐ im Bereich der Abfallbewirtschaftung und zwar um folgende: \_\_\_\_\_
- ☐ Sonstige und zwar um folgende: \_\_\_\_\_

Angaben relevant für Dauerberichtspflicht!) (weiter mit Frage 5c)

**Prüfung des Inhalts von Frage 5 c für die geänderte Anforderung: (für jede geänderte Anforderung gesondert auszufüllen)**

*(Hinweis: Bitte beachten Sie, dass für diese Frage eine Dauerberichtspflicht an die Kommission besteht.)*

Worin besteht die besondere Aufgabe des Erbringens der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse) (siehe die in den Erläuterungen aufgezählten Beispiele)(Link auf separate Erläuterung der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse setzen) und warum ist die geänderte Anforderung notwendig für die Erfüllung der besonderen Aufgabe bzw. warum würde eine Abschaffung der geänderte Anforderung die Erfüllung der besonderen Aufgabe rechtlich und tatsächlich verhindern?

- ☐ Besondere Aufgabe des Erbringens der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse: \_\_\_\_\_  
(Angabe zwingend, weil relevant für Dauerberichtspflicht!)
- ☐ Die geänderte Anforderung ist notwendig zur Erfüllung der übertragenen besonderen Aufgabe, weil die Erfüllung der besonderen Aufgabe ohne die An-

forderung nicht sichergestellt werden könnte und die Anforderung nicht durch eine weniger einschneidende Maßnahme ersetzt werden könnte (kein milderes Mittel)

Ggf. weitere Begründung: \_\_\_\_\_

(Angaben relevant für Dauerberichtspflicht!)

**Die Prüfung des Inhalts der Frage 5 d ist für die geänderte Anforderung nicht zu beantworten, wenn bei Prüfung der Frage 5a mit „ja“ geantwortet wurde)**

**Prüfung des Inhalts von Frage 5 d: (für jede Anforderung gesondert auszufüllen)**

- Die Vorschrift ist diskriminierungsfrei, denn die Anforderung gilt rechtlich und tatsächlich unterschiedslos für Dienstleister aus dem In- und EU-Ausland. Ggf. weitere Begründung: \_\_\_\_\_
- Die Anforderung ist gerechtfertigt und zwar aus folgendem Grund: (Mehrfachnennungen möglich)
  - Öffentliche Ordnung im gemeinschaftsrechtlichen Sinne der Art. 52 und 62 AEUV (ex-Artikel 46 und 55 EG-Vertrag) (Link auf Erläuterung wird gesetzt)
  - Öffentliche Sicherheit im gemeinschaftsrechtlichen Sinne der Art. 52 und 62 AEUV (ex-Artikel 46 und 55 EG-Vertrag) (Link auf Erläuterung wird gesetzt);
  - Öffentliche Gesundheit im gemeinschaftsrechtlichen Sinne der Art. 52 und 62 AEUV (ex-Artikel 46 und 55 EG-Vertrag) (Link auf Erläuterung wird gesetzt);
  - Wahrung der gesellschaftlichen Ordnung;
  - Sozialpolitische Zielsetzungen;
  - Schutz von Dienstleistungsempfängern;
  - Verbraucherschutz;
  - Schutz der Arbeitnehmer einschließlich des sozialen Schutzes von Arbeitnehmern;
  - Tierschutz;
  - Erhaltung des finanziellen Gleichgewichts des Systems der sozialen Sicherheit;
  - Betrugsverbeugung/ -bekämpfung;
  - Lauterkeit des Handelsverkehrs;
  - Verhütung von unlauterem Wettbewerb;
  - Schutz der Umwelt und der städtischen Umwelt einschließlich der Stadt- und Raumplanung;
  - Gläubigerschutz;

- Wahrung der ordnungsgemäßen Rechtspflege;
  - Straßenverkehrssicherheit;
  - Schutz des geistigen Eigentums;
  - Kulturpolitische Zielsetzungen einschließlich der Wahrung des Rechts auf freie Meinungsäußerung, insbesondere im Hinblick auf soziale, kulturelle, religiöse und philosophische Werte der Gesellschaft;
  - Die Notwendigkeit, ein hohes Bildungsniveau zu gewährleisten;
  - Wahrung der Pressevielfalt und Förderung der Nationalsprache;
  - Wahrung des nationalen historischen und künstlerischen Erbes sowie
  - Veterinärpolitik. (Link auf Liste in A.III.2 setzen)
  - Sonstiger Grund und zwar: \_\_\_\_\_
- Die geänderte Anforderung ist **außerdem** verhältnismäßig, d. h. sie eignet sich zur Zielerreichung und geht nicht über das zur Zielerreichung Erforderliche hinaus:
- Geben Sie an, warum die geänderte Anforderung für die Zielerreichung geeignet ist: \_\_\_\_\_
- Geben Sie an, warum das Ziel nicht durch eine weniger restriktive Maßnahme (milderes Mittel) als die geänderte Anforderung erreichbar ist: \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_

**Gesetz/ RVO/ Satzung:** \_\_\_\_\_

### **Frage 6**

Regelt das Gesetz/ die RVO/ Satzung Konstellationen, in denen die Anzahl der für eine bestimmte Dienstleistungstätigkeit verfügbaren Genehmigungen aufgrund der Knappheit der Ressourcen oder der verfügbaren technischen Kapazitäten begrenzt ist (Art. 12 DL-RL) (Link setzen)?

*(Hinweis: Diese Frage betrifft nur Spezialfälle. Vergabeverfahren sind insgesamt nicht zu prüfen, da sie von der RL ausgenommen (vgl. Erwägungsgrund 57 (Link setzen))*

- ☐ Nein (weiter mit Frage 7)
- ☐ Ja (weiter mit Frage 6a)

### **Frage 6 a**

Wie ist das Gesetz/ die RVO/ Satzung im Hinblick auf Verfahrensregelungen zu beurteilen, die den Zugang zu solchen Tätigkeiten betreffen (Art. 12) (Link setzen)?

- ☐ Das Gesetz/ die RVO/ Satzung oder eine andere hier anwendbare Rechtsvorschrift enthält hierzu Regelungen, die der Richtlinie entsprechen. Die andere Rechtsvorschrift ist folgende:

\_\_\_\_\_

Diese Regelungen sehen nämlich vor,

- dass die Bewerber in einem neutralen und transparenten Verfahren ausgewählt werden,
- **und** dass die Genehmigung für einen angemessenen befristeten Zeitraum gewährt wird
- **und** dass die Genehmigung **weder** automatisch verlängert wird **noch** dem
- Dienstleistungserbringer, dessen Genehmigung gerade abgelaufen ist, oder Personen,
- die in besonderer Beziehung zu diesem Dienstleistungserbringer stehen, irgendeine
- andere Begünstigung gewährt wird

- ☐ Das Gesetz/ die RVO/ Satzung oder eine andere hier anwendbare Rechtsvorschrift enthält hierzu Regelungen. Diese erfüllen aber die o.g. Vorgaben noch nicht.  
(Folge: Änderung)

Zusätzliche Eingabeoption für einen **zweiten Prüfdurchgang nach Änderung der bestehenden bzw. Einführung einer neuen Rechtsvorschrift:**

- ☐ Das Gesetz/ die Rechtsverordnung/ Satzung oder eine andere hier anwendbare Rechtsvorschrift wurde geändert (die Rechtslage erfüllt jetzt die Anforderungen)  
Die Änderung erfolgte durch Gesetz/ RVO/ Satzung: \_\_\_\_\_  
Fundstelle, ggf. Gliederungsnummer aus dem Fundstellennachweis A: \_\_\_\_\_  
Vorschrift: \_\_\_\_\_

- ☐ Das Gesetz oder eine andere hier anwendbare Rechtsvorschrift enthält keine Regelungen hierzu. (Folge: Regelungen einfügen)  
Zusätzliche Eingabeoption für einen **zweiten Prüfdurchgang nach Einführung einer neuen Rechtsvorschrift:**

- ☐ Die Regelung wurde eingefügt durch Gesetz/ RVO/ Satzung:

\_\_\_\_\_

Fundstelle, ggf. Gliederungsnummer aus dem Fundstellennachweis A: \_\_\_\_\_

Vorschrift: \_\_\_\_\_

Gesetz/ RVO/ Satzung: \_\_\_\_\_

#### IV. Verwaltungsverfahren

##### Frage 7

Sieht das Gesetz/ die RVO/ Satzung vor, dass von Dienstleistungserbringern oder -empfängern **Zeugnisse, Bescheinigungen oder sonstige Dokumente** zum Nachweis der Erfüllung einer Anforderung verlangt werden?

*(Hinweis: Von der Prüfungspflicht ausgenommen sind Dokumente, die von den Bestimmungen der in Art. 5 IV genannten speziellen EU-Rechtsakte erfasst sind. Dies betrifft den Bereich der **Anerkennung von Berufsqualifikationen** = RL 2005/36/EG (Link setzen), Eignungskriterien nach dem Vergaberecht, Bescheinigungen über die Eintragung von Rechtsanwälten Vorschriften zur Offenlegung von Zweigniederlassungen des GmbH-Rechts. **Bitte überprüfen Sie, ob einer der in Art. 5 Abs. 4 DL-RL (Link setzen) genannten Rechtsakte einschlägig ist.**)*

☐ Nein (weiter mit Frage 8)

☐ Ja , und zwar folgende:

Gefordertes Zeugnis, Bescheinigung von Art. 5 Abs. 4 DL-RL (Link setzen) erfasst?

oder sonstiges Dokument: \_\_\_\_\_ ☐ Ja (weiter bei nächstem Dokument) ☐ Nein (weiter bei Frage 7a)

geregelt in Vorschrift: \_\_\_\_\_ bzw. wenn kein weiteres Dokument weiter mit Frage 8)

weiteres gefordertes Zeugnis, Bescheinigung

oder sonstiges Dokument: \_\_\_\_\_ ☐ Ja (weiter bei nächstem Dokument) ☐ Nein (weiter bei Frage 7a)

geregelt in Vorschrift: \_\_\_\_\_ bzw. wenn kein weiteres Dokument weiter mit Frage 8)

**(Hinweis für Techniker:** Mehrfachangaben sind möglich (als Tabellenform umsetzen). Wird bei dem angegebenen Dokument in der Tabelle „Nein“ angekreuzt, werden diese Dokumente automatisch nach 7a zur weiteren Prüfung einzeln übertragen. Bei Ankreuzen in der Tabelle von „Ja“ ist die Prüfung für das angegebene Dokument beendet.)

##### Frage 7 a

Sieht das Gesetz/ die RVO/ Satzung vor, dass alle Dokumente eines anderen EU-Staats **anerkannt werden**, die eine gleichwertige Funktion wie inländische Dokumente haben oder aus denen hervorgeht, dass die betreffende Anforderung erfüllt ist (Art. 5 Abs. 3 UA 1 Satz 1 DL-RL) (Link setzen)?

*(Hinweis: Wurde bzw. wird auch künftig von einer Spezialregelung abgesehen, genügt es, wenn die Anforderungen der DLRL durch eine entsprechende **Regelung in einem anderen hier anwendbaren Gesetz**, z.B. dem VwVfG, erfüllt werden.)*

**(Hinweis für Techniker:** Die Frage wird für alle in der Tabelle in Frage 7 angegebenen und mit „Nein“ gekennzeichneten geforderten Dokumente einzeln durchgeprüft, Mehrfachangaben sind deshalb hier nicht mehr möglich.)

- ☐ Ja (Prüfung dieser Frage beendet, weiter mit Frage 7b)

Betroffene Vorschriften des Gesetzes/ der RVO/ Satzung: §§ \_\_\_\_\_

- ☐ Nein, die Regelungen des Gesetzes/ der RVO/ Satzung oder ein anderes hier anwendbares Gesetz sehen die geforderte Anerkennung **nicht** vor. (Folge: Vorschrift ändern, weiter ebenfalls mit Frage 7b)

Betroffene Vorschriften des Gesetzes/ der RVO/ Satzung: §§ \_\_\_\_\_

Zusätzliche Eingabeoption für „Nein“ **für zweiten Prüfdurchgang:**

- ☐ Die Regelungen des Gesetzes/ der RVO/Satzung wurden geändert durch Gesetz/ RVO/ Satzung: \_\_\_\_\_

Fundstelle, ggf. Gliederungsnummer aus dem Fundstellennachweis A: \_\_\_\_\_

Vorschrift: \_\_\_\_\_

- ☐ Ein anderes, hier anwendbares Gesetz wurde geändert und sieht die geforderte Anerkennung jetzt vor und zwar:

durch Gesetz/ RVO/ Satzung: \_\_\_\_\_

Fundstelle, ggf. Gliederungsnummer aus dem Fundstellennachweis A: \_\_\_\_\_

Vorschrift: \_\_\_\_\_

### **Frage 7 b**

Sieht das Gesetz/ die RVO/ Satzung vor, dass die geforderten Dokumente eines anderen EU-Staats **im Original, als beglaubigte Kopien oder beglaubigte Übersetzungen** vorzulegen sind (Art. 5 Abs. 3, UA 1, Satz 2 DL-RL) (Link setzen)?

*(Hinweis: Diese Formerfordernisse sind nur zulässig, wenn spezielle EU-Vorschriften sie gestatten oder wenn sie durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses (Link auf A.III.2 setzen) gerechtfertigt sind.)*

**(Hinweis für Techniker:** Die Frage wird für alle in der Tabelle in Frage 7 angegebenen und mit „Nein“ gekennzeichneten geforderten Dokumente einzeln durchgeprüft, Mehrfachangaben sind deshalb hier nicht mehr möglich!)

- 
- ☐ Nein (weiter mit Frage 8)
- ☐ Ja, die Behörden können/müssen aufgrund des Gesetzes/ der RVO/ Satzung solche Dokumente verlangen, aber dies ist durch spezielle EU-Vorschriften gestattet.  
Betroffene Vorschriften des Gesetzes/ der RVO/ Satzung, falls von Frage 7 abweichend:  
§§ \_\_\_\_\_
- ☐ Ja, die Behörden können/müssen aufgrund des Gesetzes/ der RVO/ Satzung solche Dokumente verlangen, obwohl dies nicht durch spezielle EU-Vorschriften gestattet ist.  
Die Regelung lässt sich allerdings durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses (einschließlich der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung) rechtfertigen.  
Betroffene Vorschriften des Gesetzes/ der RVO/ Satzung, falls von Frage 7 abweichend:  
§§ \_\_\_\_\_
- ☐ Ja, die Behörden können/müssen aufgrund des Gesetzes/der RVO/Satzung solche Dokumente verlangen, ohne dass dies durch spezielle EU-Vorschriften gestattet oder ein Rechtfertigungsgrund ersichtlich ist. (Folge: Vorschrift ändern)  
Betroffene Vorschriften des Gesetzes/ der RVO/ Satzung, falls von Frage 7 abweichend:  
§§ \_\_\_\_\_
- ☐ Zusätzliche Eingabeoption für die letzte Eingabemöglichkeit **für zweiten Prüfdurchgang:**
- ☐ Die betroffenen Vorschriften wurde geändert durch Gesetz/ RVO/ Satzung:  
\_\_\_\_\_  
Fundstelle, ggf. Gliederungsnummer aus dem Fundstellennachweis A: \_\_\_\_\_  
Vorschrift: \_\_\_\_\_

**Gesetz/ RVO/ Satzung:** \_\_\_\_\_

## **V. Rechte der Dienstleistungsempfänger**

### **Frage 8**

Die Richtlinie verbietet Beschränkungen der Rechte der Dienstleistungsempfänger, d. h. von Personen, die Dienstleistungen von einem Dienstleistungserbringer in Anspruch nehmen (wollen), der in einem anderen EU-Staat niedergelassen ist (Art. 19, 20 der DL-RL) (Link setzen).

Sieht das Gesetz/ die RVO/ Satzung entsprechende Beschränkungen vor?

- ☐ Ja, und zwar folgende: (Bitte Zutreffendes markieren und Vorschriften benennen)  
(Folge: Gesetz/ RVO/ Satzung ändern.)
- ☐ Dienstleistungsempfänger müssen infolge des grenzüberschreitenden Charakters der Dienstleistung bei den zuständigen Behörden eine Genehmigung einholen oder diesen gegenüber eine Erklärung abgeben.  
Vorschrift/en: \_\_\_\_\_
  - ☐ Dienstleistungsempfänger unterliegen Beschränkungen der Möglichkeit, finanzielle Unterstützung zu erlangen. Diese sind diskriminierend, weil sie darauf beruhen, dass der Dienstleistungserbringer in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist, oder auf den Ort abstellen, an dem die Dienstleistung erbracht wird.  
Vorschrift/en: \_\_\_\_\_
  - ☐ Dienstleistungsempfängern werden diskriminierende Anforderungen auferlegt, die auf ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrem Wohnsitz beruhen.  
Vorschrift/en: \_\_\_\_\_
  - ☐ Allgemeine Bedingungen für den Zugang zu einer Dienstleistung, die der Dienstleistungserbringer bekannt gemacht hat, sehen eine mit der Grenzüberschreitung zusammenhängende Verschiedenbehandlung vor, die nicht unmittelbar durch objektive Kriterien gerechtfertigt ist (*Hinweis: Beispiele für solche Kriterien werden in Erwägungsgrund 95 genannt (Link auf Erwägungsgrund 95 setzen)*).  
Vorschrift/en: \_\_\_\_\_
  - ☐ Sonstige Anforderungen, die die Inanspruchnahme einer Dienstleistung beschränken, die von einem in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Dienstleistungserbringer angeboten wird.  
Vorschrift/en: \_\_\_\_\_

Jeweils als zusätzliche Eingabeoption für jede angekreuzte Angabe **für zweiten Prüfungsdurchgang** vorsehen:

- ☐ Die Vorschrift wurde geändert durch Gesetz/ die RVO/ Satzung:

\_\_\_\_\_

Fundstelle, ggf. Gliederungsnummer aus dem Fundstellennachweis A: \_\_\_\_\_

Vorschrift: \_\_\_\_\_

- ☐ Nein

**Gesetz/ RVO/ Satzung:** \_\_\_\_\_

## **VI. Qualität der Dienstleistungen**

### **Frage 9**

Enthält das Gesetz/ die RVO/ Satzung **Anforderungen zu multidisziplinären Tätigkeiten**, d. h. darf nicht mehr als eine bestimmte Tätigkeit ausgeübt werden bzw. ist die gemeinschaftliche oder partnerschaftliche Ausübung unterschiedlicher Tätigkeiten beschränkt (Art. 25 Abs. 1, UA 1 DL-RL) (Link setzen)?

- ☐ Nein (weiter mit Frage 10)
- ☐ Ja, das Gesetz/ die RVO/ Satzung enthält eine Verpflichtung, nicht mehr als eine bestimmte Tätigkeit auszuüben.

Geregelt in §§ \_\_\_\_\_

Beschreiben Sie kurz den Inhalt der Anforderung: \_\_\_\_\_

- ☐ Ja, das Gesetz/ die RVO/ Satzung enthält eine Regelung, die die gemeinschaftliche oder partnerschaftliche Ausübung unterschiedlicher Tätigkeiten beschränkt.

Geregelt in §§ \_\_\_\_\_

Beschreiben Sie kurz den Inhalt der Anforderung: \_\_\_\_\_

(jeweils Mehrfachangaben möglich, wenn mehrere Regelungen bestehen, und jeweils weiter mit Frage 9 a. Fragen 9a sowie 9b oder 9c werden hinsichtlich jeder angegebenen Regelung gesondert durchlaufen)

**Frage 9 a**

Auf wen findet die beschränkende Regelung Anwendung? (vgl. Art. 25 Abs. 1 Buchst. a und b)

- ☐ Angehörige reglementierter Berufe<sup>1</sup> (Link zu „reglementierten Berufen“ auf derzeit in Fußnote befindliche Erläuterung setzen, sowie Link auf die Berufsankennungsrichtlinie setzen)

Bitte geben Sie an, für welche reglementierten Berufe die beschränkende Regelung Anwendung findet: \_\_\_\_\_

(weiter mit **Frage 9 b**)

- ☐ Dienstleistungserbringer, die Dienstleistungen auf dem Gebiet der Zertifizierung, Akkreditierung, der technischen Überwachung oder des Versuchs oder Prüfwesens erbringen. Bitte geben Sie an, für welche Zertifizierungs-, Akkreditierungs-, technischen Überwachungs- oder Versuchs- oder Prüfdienstleistungen die beschränkende Regelung Anwendung findet: \_\_\_\_\_

(Weiter mit **Frage 9 c**)

- ☐ Auf sonstige Personen, die keiner der beiden vorgenannten Gruppen angehören.

(Folge: Vorschrift abschaffen) (weiter mit **Frage 10**)

Zusätzliche Eingabeoptionen für jede Regelung bei Ankreuzen der dritten Antwortvariante **für einen zweiten Prüfdurchgang nach Abschaffung der Regelung:**

- ☐ Die Regelung wurde abgeschafft durch Gesetz/ RVO/ Satzung:

\_\_\_\_\_

Fundstelle, ggf. Gliederungsnummer aus dem Fundstellennachweis A: \_\_\_\_\_

Vorschrift: \_\_\_\_\_

**Frage 9 b**

Lässt sich die beschränkende Regelung aus folgenden Gründen **rechtfertigen** (Art. 25 Abs. 1, UA 2 Buchst. a) (Link setzen)?

**Betrifft:**

**Regelung:** \_\_\_\_\_ (von Frage 9 automatisch übernehmen)

**Vorschrift:** \_\_\_\_\_ (von Frage 9 automatisch übernehmen)

- ☐ Ja, denn sie ist gerechtfertigt, um die Einhaltung der verschiedenen Standesregeln im Hinblick auf die Besonderheiten der in Frage 9a eingegebenen jeweiligen Berufe sicherzustellen.

Sie ist auch erforderlich, um ihre Unabhängigkeit und Unparteilichkeit zu gewährleisten.

<sup>1</sup> **Reglementierte Berufe** sind solche, deren Aufnahme oder Ausübung direkt oder indirekt durch Rechtsvorschriften an den Besitz bestimmter **Berufsqualifikationen** gebunden ist, vgl. Art. 3 Abs. 1, Buchst. a) der Berufsankennungs-RL 2005/36/EG.

Bitte beides näher begründen:

---

---

---

☐ Nein (Folge: Abschaffung/ Änderung)

### **Frage 9c**

Lässt sich die beschränkende Regelung aus folgenden Gründen **rechtfertigen** (Art. 25 Abs. 1, UA 2 Buchst. b) (Link setzen)?

**Betrifft:**

**Regelung:** \_\_\_\_\_ (von Frage 9 automatisch übernehmen)

**Vorschrift:** \_\_\_\_\_ (von Frage 9 automatisch übernehmen)

☐ Ja, denn sie ist zur Gewährleistung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der in Frage 9 b eingegebenen Dienstleister erforderlich.

Bitte näher begründen: \_\_\_\_\_

---

---

☐ Nein (Folge: Abschaffung/ Änderung)

Zusätzliche Eingabeoptionen für jede Regelung **bei 9 b (reglementierte Berufe)**, bei der „Nein“ angekreuzt wurde **für einen zweiten Prüfdurchgang nach Abschaffung/ Änderung der Regelung:**

- ☐ Die Regelung wurde abgeschafft durch Gesetz/ RVO/ Satzung:

\_\_\_\_\_

Fundstelle, ggf. Gliederungsnummer aus dem Fundstellennachweis A: \_\_\_\_\_

Vorschrift: \_\_\_\_\_

- ☐ Die Regelung wurde geändert durch Gesetz/ RVO/ Satzung:

\_\_\_\_\_

Fundstelle, ggf. Gliederungsnummer aus dem Fundstellennachweis A: \_\_\_\_\_

Vorschrift: \_\_\_\_\_

☐

- ☐ Das Gesetz/ die RVO/ Satzung enthält eine Verpflichtung, nicht mehr als eine bestimmte Tätigkeit auszuüben.

Geregelt in §§ \_\_\_\_\_

Beschreiben Sie kurz den Inhalt der Regelung in der geltenden Fassung: \_\_\_\_\_

- ☐ Das Gesetz/ die RVO/ Satzung enthält eine Regelung, die die gemeinschaftliche- oder partnerschaftliche Ausübung unterschiedlicher Tätigkeiten beschränkt.

Geregelt in §§ \_\_\_\_\_

Beschreiben Sie kurz den Inhalt der Regelung in der geltenden Fassung: \_\_\_\_\_

Bitte geben Sie an, für welche reglementierten Berufe die beschränkende Regelung Anwendung findet: \_\_\_\_\_

Begründen Sie, warum die beschränkende Regelung gerechtfertigt ist, um die Einhaltung der verschiedenen Standesregeln im Hinblick auf die Besonderheiten der in Frage 9a eingegebenen Berufe sicherzustellen.

Begründen Sie zudem, warum sie auch erforderlich ist, um ihre Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der eben angegebenen reglementierten Berufe zu gewährleisten.

Bitte beides näher begründen:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Zusätzliche Eingabeoptionen für jede Regelung **bei 9 c**, bei der „Nein“ angekreuzt wurde, **für einen zweiten Prüfdurchgang nach Abschaffung/ Änderung der Regelung:**

- ☐ Die Regelung wurde abgeschafft durch Gesetz/ RVO/ Satzung:

\_\_\_\_\_

Fundstelle, ggf. Gliederungsnummer aus dem Fundstellennachweis A: \_\_\_\_\_

Vorschrift: \_\_\_\_\_

- ☐ Die Regelung wurde geändert durch Gesetz/ RVO/ Satzung:

\_\_\_\_\_

Fundstelle, ggf. Gliederungsnummer aus dem Fundstellennachweis A: \_\_\_\_\_

Vorschrift: \_\_\_\_\_

- ☐ Das Gesetz/ die RVO/ Satzung enthält eine Verpflichtung, nicht mehr als eine bestimmte Tätigkeit auszuüben.

Geregelt in §§ \_\_\_\_\_

Beschreiben Sie kurz den Inhalt der Regelung in der geltenden Fassung: \_\_\_\_\_

- ☐ Das Gesetz/ die RVO/ Satzung enthält eine Regelung, die die gemeinschaftliche- oder partnerschaftliche Ausübung unterschiedlicher Tätigkeiten beschränkt.

Geregelt in §§ \_\_\_\_\_

Beschreiben Sie kurz den Inhalt der Regelung in der geltenden Fassung: \_\_\_\_\_

Bitte geben Sie an, für welche Zertifizierungs-, Akkreditierungs-, technischen Überwachungs- oder Versuchs- oder Prüfdienstleistungen die beschränkende Regelung Anwendung findet: \_\_\_\_\_

Begründen Sie, warum die beschränkende Regelung zur Gewährleistung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der eben eingegebenen Dienstleister erforderlich ist:

\_\_\_\_\_

**Gesetz/ RVO/ Satzung:** \_\_\_\_\_

### **Frage 10**

Sind im Gesetz/ der RVO/ Satzung **berufsrechtliche** Regelungen über die **kommerzielle Kommunikation** enthalten? (Art. 24 DL-RL, vgl. auch Erwägungsgrund 100)? (Jeweils Link setzen)

- ☐ Ja und zwar folgende \_\_\_\_\_ (Auflistung und einzeln in Frage 10a abarbeiten). (weiter mit Frage 10 a. Frage 10a wird für jede angegebene berufsrechtliche Regelung gesondert durchlaufen)
- ☐ Nein (Prüfung beendet)

### **Frage 10a**

**Berufsrechtliche Regelung:** \_\_\_\_\_ (von Frage 10 automatisch übernehmen)  
**Vorschrift:** \_\_\_\_\_ (von Frage 10 automatisch übernehmen)

Erfüllt die berufsrechtliche Regelungen die folgenden Voraussetzungen, indem sie

- nicht (offen oder versteckt) diskriminierend (Link auf A.III.1 setzen)
  - **und** durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses (Link auf A.III.2 setzen) gerechtfertigt
  - **und** verhältnismäßig (Link auf A.III.3 setzen) sind? (Art. 24 Abs. 2, Satz 2) (Link setzen)
- ☐ Ja, die im Gesetz/ der RVO/ Satzung enthaltene berufsrechtliche Regelung genügt den o.g. Voraussetzungen
- ☐ Nein, die berufsrechtliche Regelung genügt den o. g. Voraussetzungen **nicht**  
 (Folge: Abschaffung/ Änderung)

Zusätzliche Eingabeoptionen für jede berufsrechtliche Regelung, bei der in Frage 10a „Nein“ angekreuzt wurde **für einen zweiten Prüfdurchgang** vorsehen:

- ☐ Die Regelung wurde abgeschafft durch Gesetz/ die RVO/ Satzung:

\_\_\_\_\_

Fundstelle, ggf. Gliederungsnummer aus dem Fundstellennachweis A: \_\_\_\_\_

Vorschrift: \_\_\_\_\_

- ☐ Die Regelung wurde geändert durch Gesetz/RVO/Satzung:

\_\_\_\_\_

Fundstelle, ggf. Gliederungsnummer aus dem Fundstellennachweis A: \_\_\_\_\_

Vorschrift: \_\_\_\_\_